

MITTEILUNGS

BLATT DER

MARKT



GEMEINDE

NEUNKIRCHEN-AM-BRAND

MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

40. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de - 15. 08. 2012

Nr. 16

Gibt es in Neunkirchen a. Brand ein Sommerloch?

Mit Sommerloch wird gemeinhin die nachrichtenärmere Zeit mitten im Sommer bezeichnet. In den Massenmedien, wie Fernsehen und Zeitungen, gibt es weniger zu berichten, weil die Politiker Urlaub machen. Der vorhandene Raum muss natürlich gefüllt werden, da sich die Sendezeiten und Blattumfänge meist nicht verändern:

Vermeintliche Sensationsmeldungen entpuppen sich dann bei näherem Hinsehen als Wiederholungen längst überholter Themen. Es bietet auch mehr Raum, um sich mit eigenen Themen mehr ins Gespräch zu bringen. Berichte und Ereignisse, die in normalen Zeiten wegen ihrer Belanglosigkeit niemals den Weg in die Medien finden würden, treten plötzlich in den Vordergrund.

In diesem Sinne ist auch unser Beitrag zum Sommerloch zu verstehen:



Bei sommerlichen Temperaturen empfiehlt sich der Besuch unseres Freibades!

Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen

Rosenbach vom 24.08. bis 27.08.12

Großenbuch vom 31.08. bis 03.09.12

Diese Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen sind noch sehr stark von traditionellen Bräuchen geprägt.

Solche Veranstaltungen bieten gute Möglichkeiten in geselliger Runde mit Verwandten und Freunden zu feiern.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, diese Feste zu besuchen.

Herzlich willkommen sind alle Gäste aus nah und fern.

Allen Festbesuchern, den Festveranstaltern, vor allem den Kirchweihburschen wünsche ich gutes, sommerliches Wetter und einen friedlichen Verlauf.



**Heinz Richter
1. Bürgermeister**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Freibad und Großenbucher Straße

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Satzung:

Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Veränderungssperre für den Bereich zwischen Großenbucher Straße und Freibad

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand hat in seiner Sitzung am 25.07.2012 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Gebiete einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB für eine Wohnbebauung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke:

Flurnummern 203, 244/4 Tfl., 245/5 Tfl., 246, 245 Tfl., 245/3, 245/4, 245/2 Tfl. (Kapellenweg), 240 Tfl. und 240/3 der Gemarkung Neunkirchen

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Karte, die Bestandteil der Satzung ist:



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahme

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neunkirchen a. Brand, 03.08.2012

Heinz Richter
1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kanalweg“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat von Neunkirchen a. Brand hat am 20.06.2012 beschlossen den Bebauungsplan

Nr. 46 „Südlich Kanalweg“

im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zwischen dem Kanalweg und der Staatsstraße 2240 (Südmühlgang). Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass die Bebaubarkeit des Grundstücks Fl.Nr. 1150 Gemarkung Neunkirchen (Fl.Nr. 1150/4 nach Umlegung) von einer Einzel- in eine Doppelhausbebauung geändert wird und das über o.g. Grundstück verlaufende Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht in ein reines Leitungsrecht abgeändert wird.

Die Änderungs-Planung ist von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner in Bamberg ausgearbeitet worden.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung liegt in der Zeit vom **24.08.2012 bis 28.09.2012** im Rathaus Neunkirchen a. Brand, Bauverwaltung, Zi. 2, Klosterhof 2-4, 91077 Neunkirchen a. Brand öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig sind, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neunkirchen a. Brand, 03.08.12

**Heinz Richter
1. Bürgermeister**

Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Galgenanger in den Ebersbach durch den Markt Neunkirchen am Brand

Das Landratsamt Forchheim – Fachbereich Umweltschutz, Abfall-/Wasserrecht – führt das entsprechende wasserrechtliche Verfahren für das o. g. Vorhaben durch.

Damit ist vor Erlass des Bescheides ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Nach Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG ist der Plan für das o. g. Vorhaben in den Gemeinden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

**Mittwoch, 15.08.2012
bis
Freitag, 14.09.2012**

in der Bauverwaltung im Rathaus, Klosterhof 2 – 4, 91077 Neunkirchen, während der üblichen Dienststunden (Montag u. Mittwoch – Freitag von 8:15 – 12:00 Uhr, Montag von 13:00 – 16:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr, Dienstag ganztägig geschlossen) öffentlich aus.

Gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 27.09.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Forchheim) oder beim Markt Neunkirchen a. Brand Einwendungen erheben.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neunkirchen a. Brand, 31.07.2012

**Heinz Richter
1. Bürgermeister**

Bebauungsplan für den Bereich zwischen Großenbucher Straße und Freibad; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2012 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für eine Wohnbebauung für die Grundstücke Flurnummern. 203, 244/4 Tfl., 245/5 Tfl., 246, 245 Tfl., 245/3, 245/4, 245/2 Tfl. (Kapellenweg), 240 Tfl. und 240/3 der Gemarkung Neunkirchen beschlossen. Die Planung ist zur Regelung der Bebauung auf Grund der Topographie des Geländes und des Umfeldes (historische Gugelkapelle) städtebaulich erforderlich. Außerdem ist die Bereitstellung der öffentlichen Verkehrsflächen incl. einer Verbreiterung des Kapellenweges zu regeln.

etwas Arbeit verbunden. So muss der Rasen regelmäßig gemäht und die Bäume, Hecken und Büsche von Zeit zu Zeit geschnitten werden. Dann stellt sich die Frage:

Wohin mit diesen Gartenabfällen? Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten.

1. Kompostierung

Rasenschnitt, welke Blumen, Fallobst oder auch Küchenabfälle lassen sich relativ einfach selber kompostieren. Es genügt dafür eine kleine Ecke am Rande des Gartens. So bleiben diese Stoffe im natürlichen Kreislauf. Wer selber kompostiert, kann schließlich mit eigenem Dünger die Bodenfruchtbarkeit im Garten fördern und braucht keinen oder nur wenig mineralischen Dünger zukaufen. Jedoch erscheint vielen Leuten die Eigenkompostierung zu aufwändig und zu umständlich. Strauch- und Heckenschnitt lässt sich ohne vorheriges Häckseln auch nicht so ohne weiteres selber verarbeiten.

2. Abgabemöglichkeiten für Gartenabfälle

Gartenabfälle aus privaten Haushalten können in Kleinmengen bis zu ca. 1 m³ bzw. max. 150 kg gebührenfrei an der Deponie angeliefert werden. Wird diese Menge überschritten, so fällt für die ganze Ladung eine Gebühr entsprechend der angelieferten Menge an; die Gebühr beträgt 4,00 Euro pro 100 kg.

Zudem sind mittlerweile an 20 Wertstoffhöfen Sammelcontainer für Gartenabfälle aufgestellt. Hier können das ganze Jahr über ebenfalls Kleinmengen von bis zu max. ca. 0,5 m³ Grün- gut pro Anlieferer und Öffnungstag abgegeben werden.

Kompost aus Gartenabfällen am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg

Die angelieferten Gartenabfälle werden an der Kompostierungsanlage gehäckselt und anschließend kompostiert. Das Häckselgut muss mehrmals umgesetzt werden, damit der Rotteprozess ordnungsgemäß ablaufen kann. Schließlich wird der fertige Kompost abgesiebt und somit von größeren Holzteilen und sonstigen Störstoffen befreit.

Der Kompost wird seit zehn Jahren regelmäßig durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. überprüft. Im Juni 2012 wurde dem Landkreis Forchheim für seinen auf der Produktionsanlage Deponie Gosberg erzeugten Kompost erneut das RAL-Gütezeichen Kompost und eine Urkunde über die 10-jährige Einhaltung des Qualitätsstandards verliehen.

Am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg kann Kompost in reiner Form (lose oder im 40-Liter-Sack) bzw. als Kompostgemisch (Kompost vermischt mit Sand, nur lose) erworben werden. Der Preis ist abhängig von der Art und Menge des Materials und kann telefonisch unter Tel. 09191/86-6301 oder 09191/86-6303 erfragt werden.

Terminübersicht der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim für September 2012

Beratungen für Unternehmer/n zur Existenzsicherung und Unternehmens-nachfolge durch Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V. und der IHK für Oberfranken Bayreuth

Termin: **Mittwoch, 05. September 2012**, ab 09.00 Uhr stündliche Termine

Ort: Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Ebene 3, Zimmer 330

Beratungen der IHK und Handwerkskammer für Existenzgründer/innen

Termin: **Dienstag, 18. September 2012**, ab 09.00 Uhr halbstündliche Termine

Ort: Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Ebene 1, Zimmer 123

WiR – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim

WiR setzt auf Tourismus

Termin: **Donnerstag, 27. September 2012**, 15.00 Uhr

Ort: Hotel-Gasthof „Zum Storch“, Marktplatz 20, 96132 Schlüsselfeld

Thema: „Familien als Zielgruppe für den Tourismus“

Anmeldung und nähere Auskünfte bei der Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim unter Tel. 0951/5098-1160 oder e-Mail an info@wir-bafo.de

Soweit nichts anderes angegeben wurde, Anmeldung bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191/86-1022 oder e-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de.

Weitere Informationen auch im Internet unter

www.landkreis-forchheim.de.

Änderungen vorbehalten!



Deutsche
Rentenversicherung
**Arbeitsgemeinschaft
Bayern**

Wichtig für Schulabgänger:

Ausbildungssuche zählt bei der Rente!

26. Juli 2012

In den nächsten Tagen beenden wieder viele junge Menschen ihre Schullaufbahn. Nicht alle werden sofort einen Ausbildungsplatz finden. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern empfehlen in diesem Fall, die Ausbildungssuche bei der Agentur für Arbeit zu melden.

Auch ohne Anspruch auf finanzielle Unterstützung von der Agentur für Arbeit kann die Ausbildungsplatzsuche als sogenannte Anrechnungszeit in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies gilt für Schulabgänger, die zwischen 17 und 25 Jahre alt sind und sich bei der Agentur für Arbeit mindestens einen Kalendermonat ausbildungssuchend melden.

Mehr Informationen zum Thema und eine persönliche und kostenlose Beratung erhält man in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am Bürgertelefon unter 0800 1000 48088.

Über www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de gelangt man auf die Startseite des jeweiligen Regionalträgers, wo man schnell und unkompliziert die Adressen der Beratungsstellen findet.

Ferienjobs und Sozialversicherung

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern informieren

26. Juli 2012

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler trennen nur noch wenige Tage von den Sommerferien. Ferienzeit bedeutet für viele auch Arbeitszeit: Sie bessern ihr Taschengeld durch einen Ferienjob auf. Müssen dafür auch Sozialabgaben gezahlt werden?

Schüler und Studenten müssen grundsätzlich die gleichen Abgaben zahlen wie normale Arbeitnehmer. Wer aber lediglich die Ferien zum Arbeiten nutzt, übt unter bestimmten Voraussetzungen nur eine kurzfristige Beschäftigung aus.

Aus dieser Beschäftigung müssen keine Beiträge gezahlt werden, so die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern.

Als „kurzfristig“ gilt eine Beschäftigung immer dann, wenn diese insgesamt zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage im laufenden Jahr nicht überschreitet. Wie hoch der Verdienst und

die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle. Der Ferienjob bleibt grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres werden allerdings zusammengerechnet.

Wer die Aushilfstätigkeit länger ausübt, darf bis zu 400 Euro im Monat verdienen, ohne Abgaben zur Sozialversicherung zu zahlen. Diese sind in der Regel vom Arbeitgeber als Pauschalbeiträge zu entrichten. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung aufzustocken und damit Pflichtbeiträge zu erwerben.

Sonderfall Praktikum

Für Studenten im Praktikum gibt es im Bereich der Sozialversicherung zahlreiche Sonderregelungen. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern empfehlen daher, sich vor Aufnahme eines Praktikums bei den Sozialversicherungsträgern (Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) zu informieren.

Mehr zu Ferienjobs, der Chance für weniger als 19 Euro monatlich den vollen Schutz der Rentenversicherung zu erwerben und mit einem Riestervertrag noch Zulagen vom Staat zu erhalten gibt es beim kostenlosen Bürgertelefon 0800 1000 48088 und in allen Auskunft- und Beratungsstellen.

Mitteilungen der Marktgemeinde

Aus den Sitzungen des Marktgemeinderates

Sitzung am 18.04.2012

Festlegung der Ablösebeträge für die Herstellung der Erschließungsstraßen und des Lärmschutzwalls, der Werte für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Flächen für die Erschließungsanlagen und der Grundstücks-Verkaufspreise für das Neubaugebiet "Galgenanger"

Der Ablösebetrag beträgt für die Straßenerschließung für die Grundstücke, welche durch die Straße „Am Galgenanger“ erschlossen werden 62.4253 €/m² Grundstücksfläche und für die Grundstücke, welche durch die Straße „Am Griesweiher“ oder „Lohrweg“ erschlossen werden 36,3442 €/m².

Die Grundstücke Fl.Nrn. 598/66, 598/67 und 598/68 der Gemarkung Neunkirchen werden nicht erfasst. Diese grenzen nur an den Langensendelbacher Weg an und sind, da dieser bereits endabgerechnet ist, nicht für die neuen Erschließungsanlagen beitragspflichtig.

Ermittlung der Herstellungskosten Lärmschutzwall und des entspr. Ablösebetrages

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen zählen zu den beitragsfähigen Erschließungsanlagen, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Erschließungslast eine Herstellungsverpflichtung trifft. Dabei sind nur Grundstücke zu belasten, die eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) trifft. Es ist eine Abstufung je nach Lärminderung vorzunehmen.

Bei der Ablösung von Immissionsschutzanlagen ist die Höhe des Ablösungsbetrages anhand der zulässigen Nutzung im voraussichtlichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht zu ermitteln (vgl. hierzu Rd.Nr. 1528 „Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis“ Matloch/Wiens).

Die Ergebnisse der Immissionsreduzierungen wurden aufgrund eines Lärmschutzgutachtens des Walls durch ein externes Büro errechnet. Danach ergeben sich die jeweiligen Beiträge für die Umlage des Lärmschutzwalles.

Bei der Verteilung des Aufwandes wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die in mind. einem Geschoss eine Minderung von mind. 3 dB(A), also die sog. „Merkbarkeitsschwelle“, er-

fahren. Geschosse, deren Oberkante oberhalb der Oberkante der Immissionsschutzanlage liegen, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt. Der Nutzungsfaktor von Grundstücken, welche eine Lärminderung zwischen 6 dB(A) und 9 dB(A) erfahren, wird um 25 % erhöht. Eine Erhöhung des Nutzungsfaktor um 50 % erhalten Grundstücke, welche von einer Lärminderung zwischen 9 dB(A) und 12 dB(A) profitieren. Bei Grundstücken, deren Lärminderung mehr als 12 dB(A) beträgt, wird der Nutzungsfaktor um 75 % erhöht. Ein Artzuschlag für gewerblich genutzte Grundstücke scheidet aus (BVerwG 8 C 18.94). Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Grundstücksgröße (Vermessungsamt/Grundbuch) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor. Der Lärmschutzwall liegt wegen der angrenzenden Staatsstraße in der Bauverbotszone. Deshalb wurde für die Bereitstellung der Grundstücksflächen ein m²-Preis von 10,00 € zugrunde gelegt (in Anlehnung Verkaufspreis Bauverbotszone südlich Aldi).

Baugebiet Galgenanger

LSW	78.369,84 €
Bereitstellung Fl.Nrn. 598/87 + 598/58 (teilw.)	25.550,00 €
Bereitstellung Fl.Nr. 598/103	0,00 €
Bereitstellung Fl.Nrn. 598/104 usw.	13.580,00 €
Gutachterkosten f. Fl.Nr. 598/87 + 598/58 (teilw.)	62,84 €
Gutachterkosten f. Fl.Nr. 598/103	0,00 €
Gutachterkosten f. Fl.Nr. 598/104 usw.	33,40 €
Kosten f. Fl.Nr. 598/87 + 598/58 (teilw.)	1.536,56 €
Kosten f. Fl.Nrn. 598/104 usw.	5.053,86 €
Kosten Lärmschutzgutachten	3.000,00 €
Bodengutachten	2.000,00 €
Grunderwerb (staatl. Bauamt)	10.000,00 €
Regiekosten	4.200,00 €
Planungs- u. Bauleitungsk.	18.644,95 €
Gesamtkosten	162.031,45 €
abzgl. 10 % Markt	-16.203,14 €
uml.fähige Kosten	145.828,30 €

Auf Grund der so ermittelten Flächen ergibt sich ein Umlagebetrag von 4,6838 € je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Umgerechnet auf die jeweilige tatsächliche Grundstücksgröße errechnet sich ein Umlagebetrag zwischen 5,86 € und 8,20 € pro m² Grundstücksfläche. Diese Schwankung resultiert aus der unterschiedlichen Anzahl der (heranzuziehenden) Vollgeschosse und der unterschiedlich hohen Lärminderung der jeweiligen Grundstücke.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 598/64, 598/63, 598/65 und 598/66 der Gemarkung Neunkirchen werden von der Umlage nicht erfasst, da die Lärminderung hier weniger als 3 dB(A) beträgt.

Festlegung eines Gesamtkaufpreises

Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung greift immer das Offenlegungserfordernis. Dem wird Genüge getan, wenn die enthaltenen Erschließungskosten gesondert ausgewiesen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Verkauf zu einem „Gesamtpreis“ in Höhe von 250€/m² (unter Berücksichtigung Kinderermäßigungen)

Ausgaben	Erschließungskosten	2.114.355,00 €
	Kaufpreis	1.041.396,00 €
	Zinsen	50.000,00 €
		3.205.751,00 €
Einnahmen	Grundstückserlöse incl. Ablöse	5.844.470,00 €
	Herstellungbeiträge	368.232,96 €
		6.212.702,96 €
	Erlöse	3.006.951,96 €

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Grundstücke im Baugebiet „Galgenanger“ zu einem Gesamthöchstpreis in Höhe von 250,00 €/m² zu veräußern. Bauwerber mit Kindern erhalten pro Kind einen Nachlass von 5,00 €/m². Der um die Ablö-

sebeträge für Straßenerschließung und Immissionsschutzanlage reduzierte Gesamtpreis ergibt den Grundstückspreis. Diese Beträge werden dem Grundstückswerber vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Hinzu kommen die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal laut Satzung. Die in gleicher Sache gefassten Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 29.06.2011 (TOP 3 öffentliche Sitzung) und vom 11.04.2012 (TOP 1 nicht-öffentliche Sitzung) werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 18:0

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erschließungsbeiträge für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen für das Baugebiet „Galgenanger“, soweit wie möglich, abzulösen. Hierzu werden, entsprechend der Berechnung, folgende Bereitstellungswerte und Ablösebeträge festgesetzt:

Bereitstellung f. Fl.Nr. 598/2 Gem. Neunk.	97,50 €/m ²
Bereitstellung f. Fl.Nr. 598/25 Gem. Neunk	85,00 €/m ²
Ablöse für Straße	
„Am Galgenanger“	62,4253 €/m ² Grundstücksfläche
„Am Griesweiher“ u. „Lohrweg“	36,3442 €/m ² Grundstücksfläche

Abstimmungsergebnis: 18:0

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage für das Baugebiet „Galgenanger“, soweit wie möglich, abzulösen. Hierzu werden, entsprechend der Berechnung, folgender Bereitstellungswert und Ablösebetrag festgesetzt:

Bereitstellung f. Fl.Nr. 598/2 Gem. Neunk.	10,00 €/m ²
Ablöse f. beitragspfl. Grundstücksfläche	4,6838 €/m ²

Abstimmungsergebnis: 18:0

Verabschiedung der Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt nach den Vorbereitungen im Finanz- und Personalausschuss nachstehende Haushaltssatzung 2012 zur Kenntnis:

HAUSHALTSSATZUNG

des Marktes Neunkirchen a. Brand (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2012:

§ 1

a) Der Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2012 wird im

- Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.000.000 €**
- Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.500.000 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **2.340.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **330 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 6
Entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand stimmt der vorstehenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2012 zu.

Abstimmungsergebnis: 12:6

Protokollnotizen:

Marktgemeinderat erklärt, dass er gegen den Haushalt gestimmt hat, da in 2012 Einnahmen aus dem Galgenanger angesetzt sind, die nach seiner Meinung ungewiss sind. Die Vermarktung der Grundstücke werde nicht mit der nötigen Fürsorge betrieben, um für den Markt höchstmögliche Erträge zu sichern.

Marktgemeinderat beantragt, die „Schützscheune“ und die „Vorplanung Westumgehung“ vor Maßnahmenbeginn dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Genehmigung des Finanzplanes zum Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für die Jahre 2013 mit 2015 Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt den Finanzplan zum Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für die Jahre 2013 mit 2015 zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Der Finanzplan sieht in den Einnahmen und Ausgaben folgende Gesamtbeträge vor:

Haushalt Markt Neunkirchen a. Brand

Finanzplanungsjahr	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt	12.050.000	11.850.000	11.850.000
Vermögenshaushalt	7.200.000	5.400.000	3.900.000
Gesamthaushalt	19.250.000	17.250.000	15.750.000
Zuführung zum			
Vermögenshaushalt	480.000	285.000	290.000
Aufnahme neuer Darlehen	1.541.200	341.600	2.152.500
Entnahme aus allg. Rücklage	107.000	0	0

Beschluss

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand stimmt dem Finanzplan zum Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für die Jahre 2013 mit 2015 zu.

Abstimmungsergebnis: 11:6

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz) 2010 für den Regiebetrieb Wasserwerk Neunkirchen a. Brand

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt den Jahresabschluss in Form der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2010 für den Regiebetrieb „Wasserwerk“ Neunkirchen a. Brand vom 08.03.2012 zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2010 wird hiermit wie folgt festgestellt:

Summe Aktivseite	3.244.679,22 €
Summe Passivseite	3.244.679,22 €
Jahresgewinn	+ 143.042,96 €
Jahresverlust lt. Gewinn-	
Verlustrechnung	+ 143.042,96 €

Der Jahresgewinn 2010 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der verbleibende Verlustvortrag beträgt somit – 402.967,94 €.

Beschlussvorschlag

Der Marktgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2010 fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: 18:0

Tilgung des Darlehens lfd. Nr. 12 bei der Sparkasse Forchheim

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass zum 30.04.2012 die Zinsbindung für das Darlehen lfd. Nr. 12 bei der Sparkasse Forchheim, Nr. 6706313118 mit einer Restschuld von € 328.178,84 ausläuft.

Das Darlehen wurde am 17.04.1986 mit einem Nennbetrag von € 568.812,22 (DM 1.112.500,-) zum Zwecke der Finanzierung des Klosterschulumbaus und dem Neubau der Hauptschule aufgenommen.

Der Kassenstand beträgt aktuell zum 18.04.2012: € 720.508,49. Bis zum 30.04.2012 wird die Einkommensteuer und die Einkommensteuerersatzleistung für das 1. Quartal 2012 mit zusammen ca. € 1.168.000 erwartet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, das Darlehen lfd. Nr. 12 bei der Sparkasse Forchheim, Nr. 6706313118 mit der Restschuldsumme € 328.178,84 zum 30.04.2012 im Wege der Tilgung vollständig zurückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis: 18:0

Sitzung am 20.06.2012

Vorlage der Jahresrechnung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2011

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt nach § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Neunkirchen a. Brand und gemäß Art. 102 Abs. 2 GO die Jahresrechnung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis.

Das Jahresrechnungsergebnis 2011 schließt wie folgt ab:

	<u>Anordnungs-Soll</u>	<u>Haushaltsansatz</u>
1. Verwaltungshaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 11.342.366,43	€ 11.240.000
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 11.342.366,43	€ 11.240.000
2. Vermögenshaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 2.611.230,82	€ 4.230.000
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 2.611.230,82	€ 4.230.000
3. Gesamthaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 13.953.597,25	€ 15.470.000
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 13.953.597,25	€ 15.470.000
4. Fehlbetrag(-)/Überschuss(+)	€ 0,00	
darin enthalten sind:		
5. Zuführung zum Vermögenshaushalt	€ 959.824,79	€ 374.500
6. Entnahme aus der allg. Rücklage	€ 113.800,00	€ 113.800
7. Zuführung an die allg. Rücklage	€ 184.835,63	€ 0
(ohne Zinsertrag)		

Das Haushaltsjahr 2011 ist im Gesamthaushalt ausgeglichen abgewickelt worden.

Weitere Informationen sind dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung mit seinen Anlagen zu entnehmen.

Ausführungen zu den im Jahr 2010 neu gebildeten Sonder- rücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Im § 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV ist folgendes geregelt:

„Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden.“

Seit 01.01.2001 schreibt die KommHV die Bildung von Sonderrücklagen für eine Kostenüberdeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen zwingend vor. Klassische kostenrechnende Einrichtungen sind die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Sinn dieser Bestimmung ist es, dass der Überschuss einer kostenrechnenden Einrichtung nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung einrichtungsfremder Ausgaben eingesetzt wird.

Die Gebührenbemessung erfolgt über eine Gebührenkalkulation, die in der Regel mehrjährig, wie beim Markt Neunkirchen

a. Brand über vier Jahre, erfolgt. Am Ende des Kalkulationszeitraums erfolgt eine Nachkalkulation, die entweder eine Über- oder Unterdeckung, ermittelt. Eine Überdeckung muss den Gebührenpflichtigen im folgenden Kalkulationszeitraum, durch Anrechnung auf die gebührenfähigen Kosten, d.h. durch Senkung des Gebührensatzes, zurückgegeben werden. Das führt, bei ansonsten unveränderter haushaltstechnischer Abwicklung der Einrichtung, zu Einnahmeausfällen. Diese müssten, ohne die Sonderrücklage, aus allgemeinen Finanzmitteln ausgeglichen werden. Eine Unterdeckung erzeugt einen entgegen gerichteten Effekt. Diese kann durch eine entsprechende Erhöhung des Gebührensatzes, bei der Gebührenberechnung des folgenden Kalkulationszeitraums, ausgeglichen werden. Das führt u.U. zu Mehreinnahmen, die ohne einer Sonderrücklage im laufenden Haushaltsjahr den allgemeinen Finanzmitteln zufließt.

Zwar ergibt sich über mehrere Kalkulationsperioden hinweg immer ein kalkulatorischer bzw. finanzieller Ausgleich, der indirekt über die allgemeine Rücklage abgewickelt wird, aber das kommunale Haushaltsrecht zielt im Rahmen der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung auf eine einjährige Betrachtung ab. Demnach sollen „kostenrechnende“ Einrichtungen, durch eine kostenrechnende Gebührenbemessung, kostenrechnend geführt werden. Das bedeutet, dass sowohl im Haushaltsplan als auch in der Jahresrechnung die entsprechenden Unterabschnitte ausgeglichen dargestellt bzw. abgewickelt werden müssen. Jährliche Schwankungen können im Sinne des Gesetzes durch entsprechende Beträge an die bzw. aus der Sonderrücklage ausgeglichen werden, so dass die allgemeine Finanzwirtschaft davon nicht beeinflusst wird. Bei dem Vorhandensein einer Sonderrücklage können Gebührenauffälle bzw. besondere Unterhaltsbelastungen mittels der Rücklage abgefangen werden, so dass über mehrere Kalkulationsperioden hinweg ein relativ gleichbleibendes Gebührenniveau aufrecht erhalten werden kann. Deswegen hat die besagte Sonderrücklage in der Haushaltssystematik die Bezeichnung „Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen“ erhalten.

Zur Ermittlung der Beträge für eine Sonderrücklage wird vor Abschluss der Jahresrechnung durch einen Abgleich der Soll-Einnahmen und –Ausgaben der jährliche Überschuss bzw. Fehlbetrag errechnet.

Da der Markt Neunkirchen a. Brand für die Abwasserbeseitigung von Neunkirchen a. Brand 2006 und für die Wasserversorgung 2008 neue Gebührenkalkulationen erstellt hat, war es naheliegend, auf deren Basis, die Vorschrift des § 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV umzusetzen und Überschüsse an jeweilige Sonderrücklagen zu buchen. Erstmals ist dies mit der Jahresrechnung 2009 bei folgenden Einrichtungen erfolgt:

(Zuführungen an die Sonderrücklage sind positive + und Entnahmen negative – Beträge)

Einrichtung	Abwasserbeseitigung Neunkirchen a. Brand	Wasserversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Unterabschnitt 7000		8151
2009	€ 171.294,83	€ 20.308,74
2010	€ 146.988,42	€ 211.519,10
	€ - 171.294,83	
2011	€ 144.752,57	€ 110.550,60
Summe	€ 291.740,99	€ 342.378,44
geplante Entnahme ab 2012	€ - 142.500	€ - 180.300
zum Vergleich das jährliche Haushalts- volumen der Unter- abschnitte rd.	€ 1.000.000	€ 950.000

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 zur Kenntnis und weist die Jahresrechnung der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Rückzahlung des Darlehens lfd. Nr. 24 an die Bayer.Landesbodenkreditanstalt

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass zum 30.06.2012 die Zinsbindung für das Darlehen lfd. Nr. 24 bei der Bayer. Landesbodenkreditanstalt, Nr. 593/1062673 mit einer Restschuld von € 545.458,70 ausläuft.

Das Darlehen wurde am 15.07.1994 mit einem Nennbetrag von € 766.937,82 (DM 1.500.000,-) zum Zwecke des Haushaltsausgleichs, insbes. lt. Beschlussfassung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, hier: Baubeitrag zur Kläranlage aufgenommen.

Der Kassenstand beträgt aktuell zum 12.06.2012: € 561.469,20. Zum 20.06.2012 beträgt der Kassenstand: € 1.404.565,11. Bis zum 30.06.2012 wird der Kassenstand voraussichtlich um die € 300.000 betragen. Mit dem Einkommensteueranteil für das 2. Quartal kann erst Ende Juli gerechnet werden.

Mit Einnahmen aus Grundstücksgeschäften, insbesondere dem Baugebiet Galgenanger und dem Gewerbegebiet-West, kann frühestens auch Ende Juli gerechnet werden. Das hat zur Folge, dass durch die Darlehensrückzahlung für den Zeitraum von ca. einem Monat der Kassenkredit in Höhe von bis zu € 250.000 in Anspruch genommen werden muss. Der Kassenkreditzins hat bisher 2,5% p.a. betragen. Ein kurzfristiger Kassenkredit ist auch günstiger um ca. 1% zu erhalten.

Im Baugebiet Galgenanger sind derzeit folgende Grundstücke

-verkauft	3
-Notartermine vereinbart	9
-Kaufzusagen eingegangen	17
-noch bzw. wieder frei	14.

Eine anderweitige Überlegung bzgl. der auslaufenden Zinsbindung wäre, das Darlehen mit der lfd. Nr. 24 langfristig mit den aktuell niedrigen Zinssätzen umzuschulden (z.B. 5 Jahre für 1,80 %, 10 Jahre für 2,32%, 15 Jahre für 2,45%, 20 Jahre für 2,51%) und den entsprechenden Betrag zum Zeitpunkt der kassentechnischen Verfügbarkeit in die allgemeinen Rücklage zu leisten. Für den Rücklagenbestand erhalten wir derzeit 1,25% p.a.. Aus der Rücklage können dann in den nächsten Jahren Investitionsmaßnahmen finanziert werden, für die andernfalls Darlehen aufgenommen werden müssten. Allerdings bietet die KfW für verschiedene kommunale Investitionsmaßnahmen sehr niedrige Zinsen an. Diese Überlegung macht aber nur dann Sinn, wenn von einem in den nächsten Jahren steigenden Zinsniveau ausgegangen werden kann. Derzeit wird, zumindest kurzfristig bis mittelfristig, mit einem weiterhin niedrigen Niveau gerechnet.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Bei der Haushaltsstelle 1.9121.9767 sind € 864.100 für außerordentliche Tilgungen veranschlagt.

Bei einer Umschuldung gehen in den Haushalt € 545.458,70 außerplanmäßige Einnahmen ein.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, das Darlehen lfd. Nr. 24 Bayer. Landesbodenkreditanstalt, Nr. 593/1062673 mit einer Restschuld von € 545.458,70 im Wege der außerordentlichen Tilgung vollständig zurückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis:20:1

Antrag des St. Elisabethenvereins auf Verlängerung der Bedarfsanerkennung für den Betrieb einer Hortgruppe im Kath. Kindergarten St. Elisabeth in Neunkirchen a. Brand ab dem Betreuungsjahr 2012/2013

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.02.2012 beantragt der St. Elisabethenverein e.V. Neunkirchen a. Brand die Verlängerung der Bedarfsanerkennung für den Betrieb der Hortgruppe im Kath. Kindergarten mit 20 Plätzen für Schulkinder im Grundschulalter mit Betreuung während der Ferienzeiten.

Für das kommende Betreuungsjahr 2012/2013 sind nach der vorliegenden Liste 15 Kinder für die Hortgruppe angemeldet. Für den Evang. Kinderhort des Trägervereins sind derzeit 33 Plätze befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres 2011/2012 als bedarfsnotwendig anerkannt. Für das kommende Betreu-

ungsjahr 2012/2013 liegt dem Markt eine Anmelde-Liste mit 9 Kindern vor. Zusammen mit den bisher bereits betreuten Kindern wird die Einrichtung somit wieder voll belegt sein. Darüber hinaus besteht eine Warteliste mit 3 Kindern.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Mittagsbetreuung der Grundschule Neunkirchen a. Brand derzeit von insgesamt 76 Kindern besucht wird. In der offenen Ganztagschule der Mittelschule in Neunkirchen a. Brand werden derzeit insgesamt 73 Kinder betreut.

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Eltern bzw. dem Träger ist über eine Verlängerung der bis zum 31.08.2012 befristeten Anerkennung der 20 Plätze für die Hortgruppe im Kath. Kindergarten zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, eine befristete Verlängerung der Bedarfsanerkennung von 20 Plätzen im Kath. Kindergarten St. Elisabeth für weitere 5 Betreuungsjahre bis Ende des Schuljahres 2016/2017 auszusprechen, da davon ausgegangen wird, dass der Bedarf mittelfristig weiter bestehen wird. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass sich für die Betreuung der 6 – 14-jährigen ein steigender Bedarf abzeichnet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Verlängerung der Bedarfsanerkennung für die Hortgruppe mit 20 Plätzen im kath. Kindergarten St. Elisabeth in Neunkirchen a. Brand befristet für die Dauer von 5 Betreuungsjahren ab 01.09.2012 bis zum Ende des Betreuungsjahres 2016/2017 zuzustimmen.

Die Anzahl der anerkannten Hortplätze zur Betreuung von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren im Markt Neunkirchen a. Brand liegt somit bei 53.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. Neunkirchen a. Brand auf Verlängerung der Bedarfsanerkennung weiterer Betreuungsplätze im Evang. Kinderhort Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. Neunkirchen a. Brand vom 26.04.2012 auf Bedarfsanerkennung der bis Ende des Schuljahres 2011/2012 befristeten weiteren 8 Betreuungsplätze im Evang. Kinderhort in der Fröschau.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen für das kommende Schuljahr 2012/2013 wird die Einrichtung wieder mit 33 Plätzen voll belegt sein (anerkannt bisher: 25 Plätze, 8 Plätze befristet). Daneben besteht eine Warteliste mit derzeit 3 Kindern. Die bis 31.08.2012 befristete Anerkennung für die Hortgruppe im Kath. Kindergarten St. Elisabeth mit 20 Betreuungsplätzen soll aufgrund des vorliegenden Antrages des St. Elisabethenvereins ebenfalls verlängert werden.

Als weitere Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder bestehen in Neunkirchen a. Brand noch die Mittagsbetreuung an der Grundschule (derzeit 76 Kinder) sowie die offene Ganztagschule (derzeit 73 Kinder).

Um den Eltern bzw. der Einrichtung ausreichend Planungssicherheit geben zu können, ist über eine Verlängerung der Bedarfsanerkennung der bis zum 31.08.2012 befristeten weiteren 8 Betreuungsplätze zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, eine befristete Verlängerung der Bedarfsanerkennung der weiteren 8 Betreuungsplätze im Evang. Kinderhort für weitere 5 Betreuungsjahre bis Ende des Schuljahres 2016/2017 auszusprechen, da davon ausgegangen wird, dass der Bedarf mittelfristig weiter bestehen wird. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass sich für die Betreuung der 6 – 14-jährigen ein steigender Bedarf abzeichnet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Verlängerung der Bedarfsanerkennung für die weiteren 8 Plätze im Evang. Kinderhort in Neunkirchen a. Brand, somit insgesamt 33 Plätzen für diese Einrichtung, befristet für die Dauer von 5 Betreuungsjahren ab 01.09.2012 bis zum Ende des Betreuungsjahres 2016/2017 zuzustimmen.

Die Anzahl der anerkannten Hortplätze zur Betreuung von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren im Markt Neunkirchen a. Brand liegt somit bei 53.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Feststellung zur Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige im Markt Neunkirchen a. Brand Sachverhalt

Im Jahr 2011 wurde durch den Landkreis Forchheim eine Elternbefragung von Eltern mit Kindern unter 3 Jahren durchgeführt. Im Markt Neunkirchen a. Brand wurden 170 Fragebögen verschickt, von denen 74 zurückgesandt wurden (Rücklaufquote: 43,5%).

Nach den Ergebnissen der Auswertung ergibt sich ein errechneter Platzbedarf von 74 Plätzen.

Derzeit stellt sich die Situation an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder im Markt Neunkirchen a. Brand wie folgt dar:

Einrichtung	u-3-jährige ab 01.09.12	davon Auswärtige	Warteliste derzeit	davon Auswärtige	u-1-jährige aus Wartelisten zum 01.09.12
Kath. Krippe	25	5	6	0	3
Kath. KiGA	10	0	8	1	0
Evang. Krippe	27	6	18	7	8
Evang. KiGA	9	0	6	0	0
Evang. KiGA	7	1	2	1	0
Ermreuth					
Gesamt:	78	12	40	9	11

Gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen ergibt sich ab 01.09.2012 ein tatsächlicher Bedarf von 118 Betreuungsplätzen (einschl. Wartelisten). Davon sind 21 auswärtige Kinder, für die der Markt grundsätzlich keinen Platz vorhalten muss. Der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 bezieht sich auf Kinder über 1 Jahr. Nach Abzug dieser Kinder ergibt sich ein errechneter Bedarf von 86 Plätzen. Hinzuzurechnen sind prinzipiell 4 unter 3-jährige Kinder aus Neunkirchen a. Brand, die in Einrichtungen außerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand untergebracht sind. Somit ergibt sich errechneter Bedarf an 90 Betreuungsplätzen.

48 Krippenplätze sind derzeit für die Betreuung für unter 3-jährige anerkannt und in den zwei ortsansässigen Kinderkrippen vorhanden. 26 u-3 Jährige werden in den Kindergärten betreut. 78 Kinder können derzeit in vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Somit fehlen ab 01.09.2012 bezogen auf den kommenden Rechtsanspruch 12 Plätze.

Im Vergleich zur Bedarfserhebung des Landratsamtes Forchheim ist ein leichter Bedarfsanstieg erkennbar. Wenn ab 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für über 1-jährige besteht, müssen voraussichtlich bei leicht steigenden Bedarfszahlen weitere Betreuungsplätze vorgehalten werden. Ergänzend müssen die hinzukommenden Neubaugebiete für den künftigen Betreuungsbedarf in die Überlegungen einbezogen werden. Mit den vorhandenen Einrichtungen und entsprechenden Betriebserlaubnissen kann der künftige Bedarf nicht gedeckt werden. Wie vorstehend ermittelt ergibt sich mindestens ein Bedarf von 12 weiteren Plätzen bzw. einer Gruppe. Auch unter Einbeziehung von auswärtigen Kindern kann mindestens von einem Bedarf von 2 Gruppen ausgegangen werden.

Die Verwaltung weist noch darauf hin, dass das Investitionsförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ zum 31.12.2013 ausläuft. Entsprechende Investitionsmaßnahmen müssen zu diesem Zeitpunkt fertig gestellt und Verwendungsnachweise bis 01.02.2014 vorgelegt sein.

Die Marktverwaltung hat mit den beiden Trägern der bestehenden Krippen hinsichtlich zusätzlicher Betreuungsplätze Gespräche geführt. Beide Träger haben signalisiert, dass Erweiterungen ihrer Einrichtungen, entweder An- / oder Neubau, möglich wären.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Für ein unter 3-jähriges Kind ergibt sich bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 3-4 Stunden eine jährliche kindbezogene Förderung von 3.545,28 € (je 50 % staatlicher und kommunaler Anteil).

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die vorliegenden Zahlen zur derzeitigen Situation an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder im Markt Neunkirchen a. Brand zur Kenntnis.

Der Markt Neunkirchen a. Brand stellt den tatsächlichen Bedarf von 118 Plätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren in geeigneten Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den beiden Trägern in konkrete Verhandlungen einzutreten.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Bau einer Mensa für die Ganztageschule an der Mittelschule Neunkirchen a. Brand

Durch einen Architekten wurde in der Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2012 eine Entwurfsplanung zum Bau einer Mensa mit Nebenräumen für die Ganztageschule an der Mittelschule in Neunkirchen a. Brand vorgestellt.

Demnach ist der Bau eines eigenständigen, eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäudes geplant, welches den bei der 1985 errichteten Schule angegeduteten Innenhof nach Süden fasst. Die Gesamtnutzfläche liegt bei 179,98 m². Die geplanten Gesamtkosten betragen 496.500,00 €. Die Erschließung von Heizung, Wasser und Strom soll über das bestehende Schulgebäude erfolgen.

Die Schulverbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, die vorgestellte Planung so dem Zuschussverfahren zugrunde zu legen.

Zur Klärung der Frage des Bedarfes wurde durch den Schulverband mit Schreiben vom 05.04.2012 der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung bei der Regierung von Oberfranken gestellt. Eine aktuelle Schülerzahlprognose mit Entwicklung der Klassenzahlen wurde dort vorgelegt. Die Ermittlung des Raumbedarfes bezogen auf die bisher genehmigten zwei Gruppen der offenen Ganztageschule unter Berücksichtigung des Betreuungspersonales (insgesamt 77 Personen) und der Beschäftigung eines eigenen Kochs und der täglich frischen Zubereitung des Essens vor Ort, ergibt sich ein Raumbedarf von 153 m² (zzgl. Nebenräumen wie Toiletten mit Vorräumen, Windfang-Garderobe). Es wird darauf hingewiesen, dass für das kommende Schuljahr 2012/2013 aufgrund der verbindlich angemeldeten Essensteilnehmer ein Antrag auf weitere Genehmigung einer offenen Ganztageschule mit drei Gruppen gestellt wurde. Dies könnte u.U. zu einer Erhöhung des Raumbedarfes führen. Dieser kann allerdings mit dem vorhandenen Raumkonzept abgedeckt werden (Essen in zwei Schichten).

Rechenbeispiel Förderung bei zwei Gruppen:

153 m²	x 3.447,00 €	= 527.391,00 €
anerkannter Raumbedarf	aktueller Kostenrichtwert	(förderf. Kosten)
normaler Fördersatz	35 %	
zusätzl. für Ganztageschulen:	15 %	
zusätzl. falls Finanzkraft der beteiligten		
Gemeinden unter Landesdurchschnitt	10 %	
u.U. möglicher Höchstfördersatz	60 %	
	527.391,00 € x 60 %	= 316.434,60 €
		(Höchstförderung)

Bei Gesamtkosten von 496.500,00 € und einer Maximalförderung (60%) von 297.900 € würden sich für den Markt, unter Berücksichtigung seines Umlageanteiles von ca. 67 % am Schulverband Neunkirchen a. Brand, Investitionskosten von rund 133.062 € ergeben.

Die Verwaltung möchte bereits jetzt darüber informieren, dass der Trägerverein beabsichtigt, über die Küche der neuen Mensa auch den Evang. Kindergarten Neunkirchen a. Brand und den Evang. Kinderhort mit Mittagessen zu versorgen.

Beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Lebensmittelüberwachung, Herr Vetter, fand am 16.05.2012 ein Beratungsgespräch statt. Zusammengefasst wird:

Herr Vetter hat darauf hingewiesen, dass u.U. eine EU-Zulassung für diese Küche notwendig sein könnte, wenn die Versorgung und Auslieferung an Fremdeinrichtungen mehr als 30 % beträgt. Fremdeinrichtungen sind solche, die nicht vom Trägerverein betrieben werden. So lange der Kooperationspartner nur an eigene Einrichtungen wie beispielsweise den Evang. Kindergarten ausliefert, wäre keine EU-Zulassung notwendig. Gleiches gilt für die Auslieferung mit eigenem Personal an Fremdeinrichtungen, wenn das Essen dort auch durch eigenes Personal ausgegeben wird.

Für eine Küche nach EU-Norm wären Umplanungen notwendig. Diese würden lt. Kostenschätzung des Architekten Kosten in Höhe von ca. 80.000,00 € verursachen.

Bei einer Besprechung am 01.06.12 wurde vom Trägerverein erklärt, dass mit der ursprünglich geplanten Küche die Einrichtungen des Vereins und ggf. auch mit dessen Personal Fremdeinrichtungen versorgt werden könnten, so dass eine Umplanung nicht notwendig ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Der Finanzplan des Schulverbandshaushalts für 2013 sieht einen Umlagebedarf nur für den Mensabau von 140.000,00 (260.000,00 € abzgl. 120.000,00 € Förderung) vor. Aufgrund der aktuell vorliegenden Kostenschätzung und aktuell geltenden Förderrichtlinien ergibt sich ein Umlagebedarf für den Mensabau von 162.000,00 €, der sich für das Finanzplanungsjahr 2013 wie folgt errechnet:

Gesamtkosten brutto ca.	500.000,00 €
abzgl. Planungskosten Ansatz 2012	<u>40.000,00 €</u>
	460.000,00 €
abzgl. max. Förderung von ca.	<u>298.000,00 €</u>
	162.000,00 €

Erhöhung des Gesamtumlagebedarfes Schulverband um 22.000,00 € von 209.500,00 € auf 231.500,00 €; davon 67 % Anteil des Marktes = 155.105,00 €.

Im Haushalt 2012 sind bei HHSt. 1.2121.9830 Mittel (Schulverbandsumlage) in Höhe von 120.000,00 € eingeplant. Hierbei sind Planungskosten für die Mensa von 40.000,00 € eingestellt.

Im Finanzplan für das Jahr 2013 sind bei HHSt. 1.21219830 Mittel in Höhe von 150.000,00 € vorgesehen. Hiermit wird in erster Linie der Mensabau finanziert.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Entwurfsplanung des Architekten vom 25.04.2012 zum Bau einer Mensa für die Ganztageschule der Mittelschule Neunkirchen a. Brand zur Kenntnis. Er beschließt, der vorgestellten Planung und dem Neubau zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Bebauungsplan Nr. 46 "Südlich Kanalweg";

Einleitung eines Änderungsverfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 46 soll im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 13 Baugesetzbuch wie folgt geändert werden:

1. Die Bebaubarkeit des Grundstücks Fl.Nr. xxx Gem. Neunkirchen (Fl.Nr. xxx nach Umlegung) wird von einer Einzel- in eine Doppelhausbebauung geändert.
2. Das über o.g. Grundstück verlaufende Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht wird in ein reines Leitungsrecht abgeändert. Hier wird nur ein Leitungsrecht für einen Kanal benötigt; im Bebauungsplan wurde das Recht versehentlich als Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht bezeichnet.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Das Ingenieurhonorar für die Bebauungsplan-Änderung wird nach Aufwand berechnet. Die Kosten für die Änderung belaufen sich auf ca. 1.000,- €.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 46 „Südlich Kanalweg“ hinsichtlich der im Sachverhalt genannten Punkte.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Bebauungsplan Nr. 33 "Almooswiesen" Ermreuth; Einleitung eines Änderungsverfahrens hinsichtlich der Festsetzungen zu Einfriedungen und Außenanlagen

Der Marktgemeinderat nimmt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 „Almooswiesen“, das Schreiben der Kanzlei F.E.L.S, Bayreuth, vom 13.03.2012 sowie die Niederschrift über die Einnahme eines Augenscheins durch die 2. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts (VG) Bayreuth am 09.03.2012 in Ermreuth, Baugebiet „Almooswiesen“, in der Verwaltungsstreitsache xxx ./ Markt Neunkirchen a. Brand wegen der Versagung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 zur Kenntnis.

Bei einer Ortseinsicht der Verwaltung am 03.06.2011 wurde festgestellt, dass auf einem Grundstück Almooswiesen eine Stützmauer mit anschließender Auffüllung ohne die entspr. Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 33 errichtet wurde. Die Eigentümer wurden deshalb aufgefordert, einen Antrag auf isolierte Befreiung einzureichen. Dieser wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 12.07.2011 behandelt und abgelehnt, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere hinsichtlich der Höhenlage bezogen auf das Nachbargrundstück, nicht eingehalten werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Marktes vom 13.10.2011 wurde Klage beim VG Bayreuth erhoben. Begründet wurde die Klage u.a. damit, dass im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 mehrere Stützmauern unterschiedlicher Höhe „planwidrig“ errichtet wurden. Darauf hat die 2. Kammer am VG Bayreuth einen Ortstermin durchgeführt.

Auf Grund der vorhandenen Stützmauern/Einfriedungen bzw. Auffüllungen, die zum Ausgleich des abfallenden Geländes auf den Grundstücken Fl.Nrn. xxx Gemarkung Ermreuth ohne Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans errichtet wurden, wird vorgeschlagen, die Festsetzungen Ziffer 3. „Einfriedungen“ und 4. „Außenanlagen“ ersatzlos aufzuheben und ein entsprechendes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 einzuleiten. Nach der erfolgten Änderung des Bebauungsplanes gilt dann die Bayer. Bauordnung, die bspw. Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässt. Nachdem das Gebiet größtenteils bebaut ist, sind aber diesbezüglich wenig Veränderungen zu erwarten.

Ohne Bebauungsplan-Änderung müsste jeder Eigentümer, der eine Stützmauer/Einfriedung entgegen den Vorgaben errichtet hat, eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 beantragen. Sollte diese versagt werden, könnte das Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde theoretisch die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Kosten für das Änderungsverfahren i.H.v. ca. 500,- €

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, für den Bebauungsplan Nr. 33 „Almooswiesen“ in Ermreuth ein Änderungsverfahren hinsichtlich der ersatzlosen Streichung der textlichen Festsetzungen Nr. 3 „Einfriedungen“ und Nr. 4 „Außenanlagen“ einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 6:14 -abgelehnt -

Straßenverkehrsrecht;

Zustimmung zu einem Vergleich in der Verwaltungsstreitsache xxx Markt Neunkirchen a. Brand i.S. Sperrung des Straßenzugs Friedhofstraße-Erleinhofer Straße - Henkerstegstraße für den Schwerlastverkehr

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei F.E.L.S, Bayreuth, vom 27.04.2012 zu den Verwaltungsstreitverfahren xxx ./ Markt Neunkirchen (Az. B 1 K 10.412) und Markt Neunkirchen ./ Freistaat Bayern, Landratsamt Forchheim (Az. B 1 K 10.867) wegen verkehrrechtlicher Anordnung sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung der 1. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth am 24.04.2012 zur Kenntnis.

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.06.2005 wurde der Straßenzug Friedhofstraße-Erleinhofer Straße-Henkerstegstraße für Fahrzeuge über 7,5 t tatsächliches Gewicht gesperrt. Entgegen den Ausführungen während der mündlichen Verhandlung war das Landratsamt Forchheim von Anfang an über die geplante Gewichtsbeschränkung informiert, da die Umleitungsstrecke vom Landratsamt verkehrsrechtlich angewiesen werden musste.

Ein Antrag der xxx, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für 16 Lkw von dieser Gewichtsbeschränkung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.04.2010 unter Aufhebung des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 13.04.2010 abgelehnt. Im Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.04.2012 wurde die Entscheidung des Marktgemeinderates vom 24.02.2010, mit welchem eine Ausnahmeerteilung von der o.g. Tonnagenbeschränkung für Fuhrbetriebe aus Hetzles abgelehnt wurde, zum Grundsatzbeschluss erhoben.

Gegen die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung wurde von xxx beim Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth Klage erhoben (B 1 K 10.412). Mit Beschluss des VG Bayreuth vom 21.06.2010 wurde die aufschiebende Wirkung der Verkehrszeichen 262 (Gewichtsbeschränkung 7,5 t) angeordnet. Die Beschwerde des Marktes gegen diesen Beschluss wurde mit Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21.10.2010 zurückgewiesen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 26.08.2010 wurde der Markt verpflichtet, die Verkehrszeichen zu entfernen bzw. abzudecken, was umgehend umgesetzt wurde. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes wurde Klage beim VG Bayreuth erhoben (B 1 K 10.867).

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die beiden o.g. Schreiben der Kanzlei F.E.L.S verwiesen. Auf Anraten des Gerichts wurde folgender widerruflicher Vergleich geschlossen:

I. Verfahren xxx ./ Markt Neunkirchen:

1. Der Markt Neunkirchen verpflichtet sich unter Aufhebung seines Bescheides vom 29.04.2012 der Klägerin die von dieser beantragten Ausnahmegenehmigungen von der streitgegenständlichen Verkehrsbeschränkung (Sperrung des Straßenzuges Friedhofstraße – Erleinhoferstraße – Henkerstegstraße für Fahrzeuge über 7,5 t tatsächlichen Gewichts) für die Firmenfahrzeuge zu erteilen, die aufgrund ihrer Ausmaße nicht oder nur schwer in der Lage sind, die eigentliche Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2243 zu benutzen.

Der Beklagte verpflichtet sich weiter, sofern Ausnahmegenehmigungen zeitlich befristet erteilt werden, diese jeweils zu verlängern, sofern keine für die Anbindung von Hetzles an das überörtliche Verkehrsnetz geeignete Ortsumgehung der Staatsstraße 2243 vorhanden ist sowie entsprechende Ausnahmegenehmigungen auch für Ersatzfahrzeuge oder Neufahrzeuge der Klägerin zu erteilen, die aufgrund ihrer Ausmaße ebenfalls darauf angewiesen sind.

Eine Aufhebung oder Abänderung dieser vergleichsweisen Verpflichtung aufgrund anderer wesentlicher Änderungen der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse, die eine ähnliche günstige Verkehrsanbindung des Betriebes der Klägerin an das überörtliche Verkehrsnetz ermöglichen würden, bleibt vorbehalten.

2. Im Übrigen verfolgt die Klägerin ihre Klage nicht weiter.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte mit Ausnahme der durch den Vergleichsbeschluss entstandenen zusätzlichen Kosten, die gegeneinander aufgehoben werden.
4. Dieser Vergleich wird wirksam, wenn er seitens der Beteiligten nicht mit einem Schriftsatz, der bis spätestens 25.06.2012 am Gericht eingegangen sein muss, widerrufen wird.

Beide Beteiligte haben angeregt, den Streit- und Vergleichswert auf 10.000,00 € anzusetzen.

II. Verfahren Markt Neunkirchen a. Brand ./ Freistaat Bayern, Landratsamt Forchheim:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, den angefochtenen Bescheid des LRA Forchheim vom 26.08.2010 mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, sofern der in der Streitsache B 1 K 10.412 abgeschlossene Vergleich rechtswirksam wird. Im Übrigen verfolgt der Kläger seine Klage nicht weiter.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Dieser Vergleich wird wirksam, wenn er seitens des Klägers nicht mit einem Schriftsatz, der bis spätestens 25.06.2012 am Gericht eingegangen sein muss, widerrufen wird.

Im Anschluss daran erklärten alle Beteiligten für die beiden Streitsachen einen Verzicht auf weitere mündliche Verhandlungen für den Fall, dass der Vergleich nicht zustande kommen sollte.

Es wurde angeregt, auch in dieser Sache den Streitwert auf 10.000,00 € festzusetzen.

III. Auswirkungen

Wenn xxx aus Hetzles eine Ausnahmegenehmigung von der Gewichtsbeschränkung erteilt wird, muss aus Gleichbehandlungsgründen bei den übrigen Fuhrbetrieben aus Hetzles genauso verfahren werden. Laut einer Aufstellung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz wären davon neben den o.a. 16 Fahrzeugen der xxx 7 weitere Fahrzeuge betroffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gewerbetreibende aus Neunkirchen betroffen sind, die nur über diesen Straßenzug anfahren können.

Der Straßenzug Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße wird täglich von 200-300 Lastkraftfahrzeugen befahren. Damit könnte trotz der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die Durchfahrt von Schwerlastfahrzeugen deutlich vermindert werden.

Sollte dem Vergleich zu I. nicht zugestimmt werden, wird die verkehrsrechtliche Anordnung zur Gewichtsbeschränkung aller Voraussicht nach aufgehoben, da – wie bereits vom BayVGH im Beschwerdeverfahren festgestellt – in mehrerer Hinsicht rechtliche Bedenken bestehen. Eine Gewichtsbeschränkung erfordert bspw. eine Verkehrserfassung einschließlich der Verkehrsströme. Hinzu kommt möglicherweise Untersuchung zu Lärmschutz und ggf. die Erstellung einer Gefährdungsanalyse, um eine rechtssichere Beschränkung erlassen zu können.

Sollte dem Vergleich zu II. nicht zugestimmt werden, wird die Klage des Marktes gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 26.08.2010 zurückgewiesen. Der Bescheid des Landratsamtes bleibt somit wirksam, kann aber vermutlich von Amtswegen aufgehoben werden, da durch den Vergleich zu I. keine Veranlassung zum Abhängen/Entfernen der Verkehrszeichen besteht.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Zu I.: Kostendeckender Rechtsschutz wurde mit Ausnahme der Selbstbeteiligung i.H.v. 250,- € bestätigt.

Zu II.: Kostendeckender Rechtsschutz für den Vergleich wurde abgelehnt. Damit würden Kosten i.H.v. ca. 2.100,- € (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) beim Markt verbleiben. Bei einer Gerichtsentscheidung (Klageabweisung) werden die Kosten von der Rechtsschutzversicherung getragen.

Beschluss

1. Der Marktgemeinderat stimmt dem in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24.04.2012 geschlossenen Vergleich in der Streitsache xxx ./ Markt Neunkirchen (B 1 K 10.412) zu.
2. Der Markt Neunkirchen stimmt dem in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24.04.2012 geschlossenen Vergleich in der Streitsache Markt Neunkirchen ./ Freistaat Bayern (B 1 K 10.867) nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2012 zur Energieversorgung;

Windenergie mit -kraftanlagen, Stromnetz mit -versorgung und Gasnetz mit -versorgung

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion des Marktgemeinderates vom 03.06.2012 zur Energieversorgung – hier: Windenergie mit –kraftanlagen, Stromnetz mit –versorgung, Gasnetz mit –versorgung – zur Kenntnis.

1. Windenergie

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung des Marktes Neunkirchen zur Fortschreibung des Regionalplanes Oberfranken-West, Ziel B V 2.5.2 „Windenergie“ erst in der Juli-Sitzung des Marktgemeinderates vorgesehen ist, um den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Zeit für die Einsicht in die Planungsunterlagen zu geben. Nach dem sog. Windkrafteinsatz der Bayer. Staatsregierung ist eine frühzeitige und transparente Beteiligung der Bürger an Planungs- und Genehmigungsverfahren besonders wichtig.

1.1 Grundsatzbeschluss Windenergie

Windkraftanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Damit ist nach dem Willen des Gesetzgebers der Nutzung der Windenergie bereits vom Grundsatz her eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt worden. Gemäß Ziffer 4 des Windkrafteinsatzes der Bayer. Staatsregierung wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich ein besonderes Augenmerk regelmäßig darauf zu richten sein, ob von den Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (Lärm, insb. Nachts, und Licht („Discoeffekt“)) hervorgerufen werden. Die Beurteilung dieser Frage muss für jede Anlage im Einzelfall erfolgen.

Derzeit liegen noch keine detaillierten Angaben zu geeigneten Flächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Neunkirchen a. Brand vor. Die im Regionalplan-Entwurf vorgesehene Vorrangfläche „Ebersbach-West“ wurde vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-West hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange, bspw. Naturschutz, Immissionsschutz, Schattenwurf, usw. lediglich summarisch überprüft. In der Begründung der Fortschreibung des Regionalplanes wird darauf hingewiesen, dass eine genaue Beurteilung erst bei den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen kann.

Erst im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. eines Bauleitplanverfahrens sind genauere Untersuchungen zur Beeinträchtigung öffentlicher Belange möglich. Eine gemeindliche Bauleitplanung, bspw. auf Flächennutzungsplan-Ebene, liegt nicht vor. Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit Planungsbüros bzw. Gutachtern geführt; eine Beauftragung wurde jedoch nicht für notwendig erachtet.

Die gemeindliche Planungshoheit kann bspw. durch eine Konzentrationsflächendarstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch ausgeübt werden. Hier besteht die Möglichkeit, die Planung durch eine Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch zu sichern. Für im Regionalplan enthaltene Vorranggebiete besteht die Möglichkeit der flächenscharfen Nachsteuerung, bspw. über einen Bebauungsplan. Damit kann die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gewährleistet werden.

1.2 Betrieb einer Windkraftanlage durch den Markt Neunkirchen
Der Betrieb von Windkraftanlagen gehört nicht zu den Kernaufgaben kommunaler Verwaltungen. Ein Gewinnerzielungsvergleich mit Photovoltaikanlagen ist riskant, da Windkraftanlagen schon allein durch die immensen Investitionssummen (ca. 4-5 Mio. € pro Anlage) höhere Risiken bilden.

Des Weiteren sind im Gegensatz zu Solaranlagen folgende Punkte zu berücksichtigen,

Wirtschaftlichkeit anhand von tatsächlichen vorhandenen Windgeschwindigkeiten

Landschafts- und Naturschutz - Wildlebende Tierarten und Vogelzug

Infrastruktur / Erreichbarkeit mit Schwertransporten in Überbreiten und Überlängen

Kosten für Wartung und Betrieb – Regelmäßige Ölwechsel von ca. 5-6 Tonnen Öl pro Anlage, Austausch durch Vögel oder Blitzschlag beschädigter Rotoren, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Austausch des Getriebes nach x Jahren usw.

Der Antrag birgt derart erhebliche rechtliche Konsequenzen und finanzielle Konsequenzen für den Markt, die in der gebotenen Ausführlichkeit erst in einer der nächsten Sitzungen dargelegt werden können. Gegebenenfalls wäre hier eine externe unabhängige Beratungsfirma einzuschalten.

1.3 Beitritt zur Energiegenossenschaft „Bürger-für-Bürger-Energie“

Insbesondere für kleine Städte und Gemeinden ohne eigenes Stadtwerk bietet das Genossenschaftsmodell die Möglichkeit, gemeinsam mit den Bürgern die erneuerbaren Energien vor Ort auszubauen. Das hat den Vorteil, dass der Markt selbst einerseits keine großen Investitionen tätigen muss und dennoch den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen kann.

Am 22. Mai 2012 hat sich im Landkreis Forchheim die Bürger-für-Bürger-Energie e.G. gegründet (siehe auch <http://www.bfb-energie.de>). Eine Energiegenossenschaft muss nicht unbedingt allein auf kommunaler Ebene realisiert werden. Sie kann genauso gut als interkommunales Unternehmen entstehen. Sitz der Bürger-für-Bürger-Energie e.G. ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Die Bürger-für-Bürger-Energie e.G. hat in § 2 ihrer Satzung den Gegenstand wie folgt definiert:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und/oder Speicherung regenerativer Energien und von dezentralen Kraft-Wärme-Anlagen sowie die damit verbundenen Nebengeschäfte,
- b) der Vertrieb der gewonnenen Energie,
- c) die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und/oder Speicherung regenerativer Energien und an zentralen Kraft-Wärme-Anlagen,
- d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung und Energieeinsparung einschließlich Weitergabe von Informationen an Mitglieder und Dritten, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist nach § 37 der Satzung die Zeichnung von mindestens einem Geschäftsanteil, der auf eine Summe von 500 Euro festgelegt ist. Derzeit sind ca. 40 Geschäftsanteile der Genossenschaft beigetreten.

2. Stromnetz mit –versorgung

2.1 Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag mit der e.on Bayern AG hat eine Laufzeit bis 04.10.2032.

2.2 Selbstbetrieb der Stromversorgung durch den Markt Neunkirchen a. Brand

Hier sind noch Prüfungen durch die Verwaltung notwendig.

3. Gasnetz mit –versorgung

3.1 Konzessionsvertrag

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages mit der Fa. N-ERGIE, Nürnberg hinsichtlich der Bereitstellung des Netzes und der Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas endete am 25.05.2012. Im Vorfeld wurde im Hinblick auf das Vertragsende im Bundesanzeiger gem. § 46 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 13.07.2005 das Vertragsende veröffentlicht und interessierten Versorgungsunternehmen die Gelegenheit sich zu bewerben eingeräumt. Die Fa. N-ERGIE hat dem Markt ein neues Angebot unterbreitet. Derzeit finden Gespräche mit den Vertretern des Versorgungsunternehmens, auch im Hinblick einer Übernahme des Gasversorgungsnetzes, statt. Die Entscheidung zur Verlängerung des Konzessionsvertrages ist für die nächste Marktgemeinderatsitzung eingeplant.

3.2 Selbstbetrieb der Gasversorgung

Hier sind noch Prüfungen durch die Verwaltung notwendig.

Beschluss 1

Der Marktgemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie aus.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Beschluss 2

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bürger-für-Bürger-Energie e.G. beizutreten und einen Geschäftsanteil zu 500,- € zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: 21:0

STUB; Fraktionsanträge der CSU-Fraktion vom 12.06.2012 und der SPD-Fraktion vom 13.06.2012

Seitens der CSU wurde mit Fraktionsantrag vom 12.06.2012 und seitens der SPD wurde mit Fraktionsantrag vom 13.06.2012 jeweils Dringlichkeitsantrag zur StUB (Stadtumlandbahn) gestellt.

1 Allgemeines

Seit mehr als 20 Jahren werden Überlegungen für eine sog. Stadt-/Umlandbahn angestellt und Planungen erarbeitet. Das Gutachterbüro Intraplan Consult GmbH war durch die Städte Nürnberg und Erlangen, sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim beauftragt worden, zur StUB eine gesamtwirtschaftliche Untersuchung mit Folgekostenrechnung zu erstellen. Hintergrund ist, dass derartige Maßnahmen einer

vom Bundesbauministerium anerkannte Berechnung zu unterziehen sind. Mit der jetzigen Untersuchung wurden Lösungskonzepte entwickelt, die über dem Kosten- / Nutzenfaktor von 1,0 liegen. Diese standardisierte Bewertung wird durch das Bundesbauministerium als Fördervoraussetzung gesehen. Kosten- / Nutzenfaktor bedeutet, dass die Maßnahme unter verschiedenen Kriterien der standardisierten Bewertung volkswirtschaftlich positiv gesehen wird. Als Ergebnis wurden zwei Maßnahmen entwickelt, die die Pendlerproblematik abschwächen. Durch die Erhöhung des Anteil des ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) kommt es gleichzeitig zu einer Reduzierung im MIV (motorisierten Individualverkehr).

2 Ergebnisse des Gutachtens

Das Gutachten zur Stadt-Umland-Bahn liegt seit geraumer Zeit vor. Eine Erkenntnis daraus ist besonders für die Schwabachtalgemeinden ab Weiher höchst unerfreulich. Die Berechnungen haben ergeben, dass sich ein förderrelevanter Kosten-/Nutzenfaktor von mind. 1,0 nur dann ergibt, wenn der Oststrang bereits in Uttenreuth endet. Eine Weiterführung der Trasse bis Neunkirchen a. Brand würde zu einem Kosten-/Nutzenfaktor von nur noch 0,89 führen, die Weiterführung bis Eckental gar zu nur noch 0,79.

3 Aktivitäten des Marktes Neunkirchen a. Brand

3.1 Bürgermeistertreffen am 11.05.12

Am 11.05.2012 fand im Rathaus Neunkirchen a. Brand ein Bürgermeistertreffen statt, in dem die Verkehrsproblematik der Schwabachtalgemeinden erörtert wurde. Dabei waren die geplanten Umgehungsstraßen und die StUB Thema. Eine entsprechende Resolution wurde inzwischen vorbereitet und befindet sich der Abstimmungsphase.

3.2 Nachbarschaftsgespräch am 31.05.12

Am 31.05.2012 fand in Möhrendorf ein Nachbarschaftsgespräch der Stadt Erlangen mit den Umlandgemeinden statt. In der Folge wurden diverse Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Forchheim, xxx geführt.

3.3 Informationsveranstaltung am 12. Juli 2012 in Erlangen

Am Dienstag, 12. Juni 2012 fand im Kulturzentrum E-Werk Erlangen eine vom VGN organisierte Informationsveranstaltung für die Mandatsträger sowie für die interessierte Öffentlichkeit statt. Dabei wurde das Gutachten im Ergebnis vorgestellt. Seitens des Marktes Neunkirchen a. Brand haben der Erste Bürgermeister Heinz Richter, sowie der dritte Bürgermeister xxx teilgenommen. Die Ergebnispräsentation kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.erlangen.de/de/Portaldata/1/Resources/030_leben_in_er/dokumente/amt61/613_verkehrsplanung/613_t_Praesentation_Infover_TV_120612_.pdf

3.4 Landratsgespräch am 14.06.12

Am 14.06.2012 fand ein Gespräch von Bürgermeister Heinz Richter mit Landrat Reinhard Glauber und xxx statt, um nochmals eventuelle Möglichkeiten für den Markt auszuloten

4 Finanzierung der Maßnahme

Um die finanziellen Folgen für die beteiligten Gebietskörperschaften zu erfassen, sei hier noch ein Grobübersicht über die Gesamtfinanzierung gegeben:

Der „Zweckverband StUB“ würde außer durch die GVFG-Zuschüsse (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) im Wesentlichen durch die beteiligten Gebietskörperschaften gemäß einem für die Zweckvereinbarung auszuhandelnden Aufteilungsschlüssel finanziert.

Als Ergebnis der Folgekostenrechnung für das gesamte StUB-Netz ermittelte der Gutachter bei Zugrundelegung der sog. Reduktionsstufe Uttenreuth folgende Werte: Gesamtinvestitionskosten StUB-Infrastruktur (inkl. Planung): 280,5 Mio. €
GVFG-Förderung: 154,6 Mio. €

Verbleibender kommunaler Investitionsanteil: 125,9 Mio. €

Unter Zugrundelegung des Kostenteilungsschlüssels nach einem angenommenen Territorialprinzip entfielen auf Erlangen (57 %): 71,8 Mio. €
Auf Nürnberg (7%): 8,54 Mio. €
Auf den LKR ERH (36%) 45,81 Mio. €

Unter Berücksichtigung einer Kapitalmarktfinanzierung, laufenden Betriebskosten und Fahrgeldmehreinnahmen ergeben ab dem Jahr der Inbetriebnahme folgende jährliche Gesamtfolgekosten in Höhe von 11,289 Mio. €, davon entfallen auf Erlangen (58,3 %): 6,581 Mio. €
Auf Nürnberg (9,6%): 1,084 Mio. €
Auf den LKR ERH (32,1%) 3,624 Mio. €

5 Weiteres Vorgehen, Zeitschiene und Hürden

Nummehr sind die Beschlüsse in den drei noch betroffenen Gebietskörperschaften (wie oben angeführt) zu treffen. Im Fall Neunkirchen a. Brand läge die Zuständigkeit beim Kreistag. Ein Beschluss des Landkreises ist jedoch durch die vorliegende Kosten-/Nutzenanalyse hinfällig geworden.

Die Städte Nürnberg und Herzogenaurach haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst bzw. vorbereitet. Beim Landkreis Erlangen-Höchstadt steht dieser noch aus und ist vor der Sommerpause anvisiert. Bei der Stadt Erlangen ist die Beschlusslage derzeit noch offen.

Das liegt wohl im Wesentlichen daran, dass die Stadt Erlangen nach derzeitigem Verteilmodus 57% der Nettokosten (nach Abzug GVFG-Zuwendungen) zu tragen hätte, das sind 71,57 Mio. €. Hinzu kommt, dass es für die Stadt noch eine Variante „RoBus“ (Regional optimiertes Busnetz) gibt, die jedoch Lösungen für die Verkehrsproblematiken im Stadtwesten entwickelt.

Im Falle des einvernehmlichen Realisierungswunsches für die StUB kann die Anmeldung der Gesamtmaßnahme für das GVFG-Bundesprogramm über den Freistaat vorbereitet werden. Das StUB T-Netz kann dann auch in Bauabschnitten realisiert werden.

Falls das Bundesverkehrsministerium die Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm positiv begutachtet, käme das Projekt StUB 2013 in die Kategorie C, d.h. die Zuschussfähigkeit vorbehaltlich der Prüfung des formalen Zuschussantrages wäre festgestellt.

Der formelle Zuschussantrag basiert dann auf detaillierten Planunterlagen (Planfeststellungstiefe). Das notwendige detaillierte Finanzierungskonzept hat die Fertigstellung des Projektes bis spätestens 2019 (Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms) zu berücksichtigen. Baubeginn wäre im Jahre 2015 und eine Inbetriebnahme der StUB im Jahre 2019.

6 Zusammenfassung

Folgende Erkenntnisse ergeben sich:

- Ein von Experten erstelltes Gutachten, welches an den Fördervoraussetzungen des Bundesverkehrsministeriums ausgerichtet setzt Fakten, die kaum in Frage gestellt werden können.

- Eine Weiterführung der Trasse nach Neunkirchen a. Brand würde den Kosten-/Nutzenfaktor offensichtlich soweit verschlechtern und zu einem Kosten-/Nutzenfaktor 0,89 führen. Das wäre ein k.o.-Kriterium für das gesamte Projekt, welches dann nicht förderfähig und damit nicht finanzierbar wäre.
- Eine weitere Voraussetzung des Bundesverkehrsministeriums zur Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm ist, dass die Maßnahme als Ganzes gemeldet wird. Ein Anhängen einer Trasse nach Neunkirchen katapultiert die Gesamtmaßnahme aus der Förderung.
- Eine isolierte Betrachtung einer Trasse Uttenreuth – Neunkirchen a. Brand muss schon rechnerisch weit unter einem Kosten-/Nutzenfaktor von 0,89 (Auswirkungen auf die Gesamtmaßnahme) liegen und scheitert somit an den Kriterien des Bundesverkehrsministeriums. Ursache sind die für eine derartige Maßnahme unzureichenden Fahrgastzahlen ab Uttenreuth.
- Absichtserklärungen und Resolutionen werden an der Sachlage zur StUB keine Veränderungen bewirken. Sie dienen allenfalls dazu, auf politischem Wege auf die Bedürfnisse der Schwabachtalgemeinden aufmerksam zu machen.
- Es sollte versucht werden, die Attraktivität und Qualität der Busanbindung nach Erlangen weiter im Auge zu behalten.

Antrag der CSU-Fraktion

Der Marktgemeinderat kann nicht über die Bürgermeister der Nachbargemeinden befinden. Falls der Antrag der CSU-Fraktion trotz Faktenlage weiter verfolgt werden soll, wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ändern:

Der Marktgemeinderat beauftragt den *Bürgermeister des Marktes Neunkirchen, die Bürgermeister aus Uttenreuth, Dormitz, Kleinsendelbach, Hetzles und Eckental zu einer gemeinsamen Resolution zu bewegen, die zum Ziel hat, auf die Realisierung der StUB mit „Ost-Ast“ über Uttenreuth hinaus hinzuwirken.*

Antrag der SPD-Fraktion

Frage 1: Sie beantwortet sich aus der Sachverhaltsdarstellung. Nach heutigem Kenntnisstand gibt es leider keine Möglichkeiten, eine Förderung der Weiterführung der Trasse über Uttenreuth hinaus zu erreichen.

Frage 2: Diese Frage beantwortet sich ebenfalls aus der Sachverhaltsdarstellung. Nach derzeitiger Sachlage müssten der Landkreis Erlangen-Höchstädt und der Landkreis Forchheim für die im jeweiligen Landkreisgebiet liegenden Trassenteile beschließen, die Verlängerung ohne Förderung in Angriff zu nehmen. Ein derartiges Projekt würde nicht gefördert werden. Ein Bau ohne Förderung ist unrealistisch und somit auch ein Grundsatzbeschluss des Kreistages nicht zielführend.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle in Zusammenhang mit einer Fortführung der StUB-Trasse nach Neunkirchen a. Brand stehenden Entwicklungen weiterhin zu beobachten und die dahingehenden Interessen des Marktes mit Nachdruck zu vertreten, insbesondere

- bei anstehender Realisierung der StUB in „Reduktionsstufe Uttenreuth“ auf eine unterbrechungsfreie Anbindung der Buslinien nach Erlangen zu achten und
- bei einer Änderung der Förderungsvoraussetzungen des Bundesverkehrsministeriums auf Realisierung der Verlängerung der StUB bis nach Neunkirchen a. Brand hinzuwirken.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Nachdruck auf eine Verlängerung des Ostastes hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Fundamt

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

16.07.2012	2 Regenschirme
01.08.2012	1 Autoschlüssel mit Anhänger
01.08.2012	1 großer Rucksack
01.08.2012	1 Schlüssel mit Anhänger

Öffentliche Institutionen

Tag des offenen Denkmals am Sonntag, den 09.09.2012

Eggolsheim, Fachwerkstadel,

Hauptstr. 34
10 – 17 Uhr

Egloffstein, Hundshaupten, Schlossanlage mit Scheunen

10:30 - 16 Uhr

Ermreuth, Synagoge,

Wagnergasse 8
14 – 20 Uhr

Gräfenberg, Stadttor,

Am Gesteiger 3
13 – 17 Uhr

Unterleinleiter, Schloßpark,

Am Schloßberg 1-5
13 - 18 Uhr

Wiesenttal, Brunnenhaus Birkenreuth

ganztags

- Meine Eltern müssen ins Pflegeheim, was zahlt die Pflegekasse, was der Bezirk Oberfranken?
- Mein Kind ist behindert, welche Fördermöglichkeiten gibt es, an wen muss ich mich wenden?
- Was versteht man unter betreutem Wohnen und wer kommt für diese Kosten auf?
- Was ist das persönliche Budget?

■ **Außensprechtag des Bezirks Oberfranken in Forchheim**

Dienstag, 21.08.2012

9.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Landratsamt Forchheim,

Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

1. Ebene, Zi. 123

Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige aus der Stadt und dem Landkreis Forchheim haben die Möglichkeit, mit einem sachkundigen Mitarbeiter des Bezirks ihre persönlichen Anliegen zu besprechen.

- **Anmeldung bitte unter 0921 7846-2200 oder
Email: gerhard.groetsch@bezirk-oberfranken.de**



Cottenbacher Straße 23 • 95445 Bayreuth • Telefon: 0921 7846-0 • Fax: 0921 7846-90 • info@bezirk-oberfranken.de

www.bezirk-oberfranken.de



**Das Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest in München
feiert 125. Jubiläum vom 22.-30.09.2012**

Forchheim (bbv) – Am Samstag, 22. September 2012 fällt auf der Theresienwiese der Startschuss für das 125. Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF). Die Besucher erwarten vom 22. – 30.09.2012 viele interessante Vorführungen und Ausstellungen zur Landwirtschaft, Lehr- und Sonderschauen, aktuelle Diskussionen, zahlreiche Gewinnspiele und Verlosungen, neueste landwirtschaftliche Maschinen, Geräte für Haus, Hof und Hobby und eine überraschende Vielfalt der bayerischen Gastlichkeit und köstliche Schmankerl aus allen bayerischen Regionen.

Der Bayerische Bauernverband Forchheim hat aus diesem Grund für die Fahrt zum ZLF täglich einen Bus organisiert. Der Reisepreis für die Busfahrt beträgt € 20,00/Person.

Die genauen Abfahrtszeiten für die einzelnen Busse erhalten sie in ihrer BBV Geschäftsstelle Forchheim, Löschwöhrdstraße 5; 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 97868-0.

Anmeldung erfolgt über Ihren Ortsobmann/Ortsbäuerin oder in der BBV Geschäftsstelle Forchheim. Die Eintrittskarten können ab sofort in der BBV Geschäftsstelle Forchheim gegen Barzahlung erworben werden. Erwachsene zahlen € 13,50, Kinder zwischen 6 und 14 Jahren € 4,00 (für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei). Die Mitglieder des BBV bekommen die Eintrittskarten für € 10,00.

Dringend Schulweghelfer gesucht!

Liebe (Vorschul-)Eltern, Omas, Opas und Bürger Neunkirchens, wir suchen Sie als Schulweghelfer.

Mit Ihrem Einsatz sorgen Sie für die Sicherheit unserer Kinder im Straßenverkehr.

Wir suchen dringend noch Freiwillige für den Frühdienst (bis 27.01.2013) und für den Mittagsdienst (bis 28.10.2012). Ihr Zeitaufwand beträgt etwa 25 min in der Woche.

Wir hoffen, dass sich noch Eltern melden, da wir sonst leider nicht alle Übergänge besetzen können.

Bei Interesse bitte baldmöglichst melden:

Claudia Hilpert, Tel.: 09134/909945
ch@loomis.de

Annette Borchardt, Tel.: 0173/6824727
borchardt.annette@gmx.net

Ihre Schulweghelferbeauftragten

Spiele In- und Outdoor / Citybound

Erlebnispädagogik für (ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Forchheim lädt zur Spiele In- und Outdoor / Citybound Fortbildung ein

Gruppenstunden, Fahrten, Freizeiten und auch Fortbildungen leben von der Auflockerung durch Spiele und Aktionen. Da ist es hilfreich als Jugendleiter/in, Lehrer/in oder Referent/in einen kleinen Koffer an Spielen und Aktionen in der Tasche zu haben.



An diesen beiden Tagen werden wir einige alten und neue Spiele für verschiedene Situationen drinnen und draußen spielen und selbst ausprobieren.

Dabei brauchen wir oft nur ein Stück Pappe, ein Tuch, ein Seil einen Stock, einen Ball oder einen Freund. Dinge die man entweder schon dabei hat oder leicht besorgen kann wenn man sie braucht.

Wir spielen Spiele für drinnen und für draußen und werden uns auch die Möglichkeiten der in Stadt Forchheim ein wenig näher betrachten. Auf jeden Fall wird der Spass einen großen Stellenwert haben. Wer möchte kann selbst in die Rolle des Moderators / der Moderatorin des ein oder anderen Spieles schlüpfen um sich Rückmeldungen der andern Teilnehmer/innen und des Referenten abzuholen.

Teilnehmen können zukünftige und aktuelle Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen der Jugendarbeit ab 15 Jahren. Die Fortbildung findet vom 26.10.2012 18.00 – 21.00 Uhr bis zum 27.10.2012 9.00 – 16.00 Uhr im Kreisjugendring Forchheim statt, die Kosten betragen 20,00 Euro pro Person inklusive Mittagessen.

Um eine schriftliche Anmeldung bis spätestens Freitag, den 19.10.2012 an den KJR Forchheim (Löschwöhrdstr. 5) wird gebeten. Nähere Informationen unter 09191/ 73 88-0 oder www.kjr-forchheim.de.

**Kirchen
Nachrichten**

Katholische
Pfarrgemeinde St. Michael
Neunkirchen

Gottesdienste in der
Pfarrei St. Michael

Pfarrkirche Neunkirchen a. Br.

Sonntag	8.30 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	10.00 Uhr	Messfeier als Pfarrgottesdienst f. d. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
	10.15 Uhr	Messfeier in Rödlas
	17.00 Uhr	Vespergottesdienst, Andacht oder Totengedenken
	18.00 Uhr	Messfeier in St. Michael
Montag	19.00 Uhr	Messfeier
Dienstag	8.00 Uhr	Messfeier
Mittwoch	19.00 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	16.00 Uhr	Schülergottesdienst 3. o. 4. Klasse
Donnerstag	8.30 Uhr	Messfeier für Hausfrauen und Rentner
Freitag	8.00 Uhr	Laudes und Messfeier
Samstag	16.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.00 Uhr	1. Messfeier zum Sonntag

Die Gottesdienste am Dienstag und am Freitag um 8.00 Uhr sind in der Augustinuskapelle!

Besondere Gottesdienste etc.:

So., 19.08.	09.30	Wortgottesfeier i. Honings
So., 26.08.	08.30	Sonntagsmesse in Großenbuch entfällt wg. Wallfahrt n. Gößweinstein
	09.00	Festgottesdienst zur Kirchweih i. Rosenbach
	10.15	Wortgottesfeier i. Rödlas
	17.00	Totengebet für die Verstorbenen der letzten Wochen
	18.00	Abendmesse entfällt
Di., 28.08.	08.00	Messfeier entfällt
	19.30	Festgottesdienst zum Patronatsfest des Seelsorgebereiches „Augustinus“ in Hetzles
Mi., 29.08.	17.30	Dankgottesdienst z. 25j. Ehejubiläum von Roland u. Christine Schmitt in Großenbuch

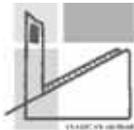
Mariä Himmelfahrt - 15. August 2012:

08.30 Sonntagsmesse in Großenbuch
10.00 Pfarrgottesdienst in St. Michael
10.15 Sonntagsmesse in Rödlas
18.00 Abendmesse in St. Michael

Messfeiern im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth:

Sa., 18.08. 15.30 Wortgottesfeier
Di., 21.08. 15.30 Wortgottesfeier
Sa., 25.08. 15.30 Wortgottesfeier
Di., 28.08. 15.30 Messfeier

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So., 19.08. 10.00 11. Sonntag nach Trinitatis Prädikant
Gerhard Kragler
So., 26.08. 10.00 12. Sonntag nach Trinitatis Prädikant Gerhard Forkel
(Gideon-Bund)
So., 02.09. 10.00 13. Sonntag nach Trinitatis OKR i.R. Franz Peschke
Gottesdienst mit Abendmahl

☉ An diesem Sonntag findet parallel zum Hauptgottesdienst ein Kindergottesdienst statt.

Er beginnt um 10.00 Uhr im Kindergottesdienstraum der Christuskirche

☕ An diesem Sonntag findet nach dem Gottesdienst ein Kirchcafé statt

🐦 Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Kleinkindergottesdienst um 11.15 Uhr für Kinder mit Eltern.

TERMINE Was, wann, wo?

(GH – Gemeindehaus)

Von der Schönheit der Schöpfung
Sopran und Orgel

Sonntag, den 19. August 2012 um 19.30 Uhr
in der Christuskirche

Martina Doehring, Sopran
Domorganist Aivars Kalejs
(Konzertorganist am St. Nikolai-Dom in Riga), Orgel

Unter zahlreichen programmatischen Gedanken wie „Vom Erwachen der Natur“ oder „Vom Morgen des Lebens“ erklingen Werke von Clarke, Scarlatti, Bach, Händel, Mozart, Saint-Saens, Rossini, Aivars Kalejs u. a. in der Besetzung Sopran und Orgel (teils auch Sopran und Klavier).

Eintrittskarten ab 18.45 Uhr an der Abendkasse:
10,00 € Erwachsene
7,00 € Schüler, Studenten, Schwerbehinderte



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

19.8. 9.00 Uhr Gottesdienst, Willi Bär vom Gideonbund
26.8. 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i.R. Hans Brettreich
02.9. 9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
Pfr. i.R. Hans Brettreich
Mittw.: 9.30 Uhr Friedensgebet



Vereins- Nachrichten



Kolpingsfamilie St. Josef
Neunkirchen a. Brand e.V.



Herzliche Einladung zur

19. Fußwallfahrt nach Vierzehnheiligen

Unter dem Leitwort:
„Dem Himmel entgegen“.

Samstag, 1.9.2012 und
Sonntag, 2.9.2012

Start am Samstag 1.9. um 5.00 Uhr
in der Pfarrkirche
St. Michael Neunkirchen am Brand

Fußwegstrecke ca. 80 km.

(1.Tag 50 km, 2.Tag 30 km) Übernachtung in Königsfeld.
(Quartierbeschaffung jeder selbst)

Sonntag um 6.00 Uhr Start in Königsfeld. (Einstieg möglich)

Einzug in Vierzehnheiligen ca. 13.30 Uhr

Wallfahrtsamt in Vierzehnheiligen Sonntag 16.00

Rückfahrt mit Omnibus, Rückkunft um ca. 18.00 Uhr.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir alle Teilnehmer um
Anmeldung bis spätestens 28.8.2012.

auch wer nur am Sonntag teilnehmen möchte, melde sich
bitte bei Familie Geist,
Tennenbachweg 4, Telefon: 09134/5182

Kolping 60 plus - Neunkirchen am Brand

Gönnen Sie sich immer am Donnerstag einen zweiten
Sonntag!

Nehmen Sie sich Zeit für Gott und für sich selbst!

8.30 Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Michael
und im Anschluss erkunden wir unsere schöne Heimat,
in einer frohen Gemeinschaft.

Unsere nächsten Termine:

Am **Donnerstag, 16.8.2012** - Start um 9.30 Uhr

Wir wandern ab Pfarrgemeindehaus über Großenbuch nach
Hetzles

Einkehr in Hetzles (Donnerstag vor der Kerwa)
ca. 6 km 2 Std. Organisation Willi Geist

Am **Donnerstag, 23.8.2012** um 9.30 Uhr
FG ab Busbahnhof

Wir wandern auf dem Frankenweg bei Egloffstein
12 km /4 Std. mit Klaus Sonnenberg

Am **Donnerstag, 30.8.2012** um 9.30 Uhr
FG ab Busbahnhof

Wir wandern von Pretzfeld bis Rothenbühl
14 km /4,5 Std. mit Klaus Sonnenberg

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme
Ihr Kolping60plus - Team.**

Frauenkreis

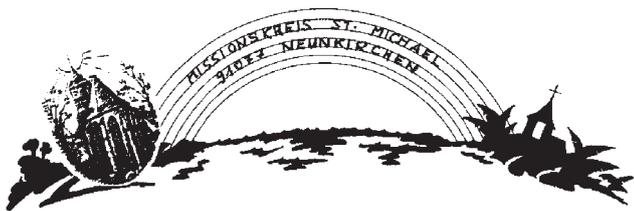
Fahrt nach Eichstätt

Am **Mittwoch, dem 5. September** beginnen wir unser Herbstprogramm mit einer Fahrt in die Bischofsstadt Eichstätt. Der Fahrpreis einschl. Stadtführung beträgt ca. 18,- Euro. Abfahrt ist um 12.00 Uhr am Busbahnhof Neunkirchen. Auf unserem Heimweg kehren wir noch zum Abendessen und gemütlichen Beisammensein ein.

Anmeldungen werden schon jetzt entgegen genommen bei: Maria Geist, Tel. 09134-5182.

Um baldige Anmeldung wird gebeten.

**Frauenkreisteam
Maria Geist u. Inge Will**



Kräuterbuschenverkauf an Mariä Himmelfahrt

In Süddeutschland, Österreich und Südtirol ist die Kräuterweihe eine feste Tradition an diesem Tag. Ursprung dieses Festes sind heidnische Erntedankfeste. Aber auch die Legende um Marias Himmelfahrt spielt eine Rolle: Als die Jünger Jesu das Grab von Maria öffneten, fanden sie nur Blumen vor. Die Menschen bringen an diesem Tag einen Kräuterauß mit in die Kirche und lassen ihn weihen. Er findet seinen Platz in der Stube, aber auch in der Futterkrippe der Tiere oder auf den Feldern.

*Aus Christl. Jahrbuch für das ganze Jahr,
Dt. Caritasverband. e.V.*

Dieser Tradition folgend werden wir auch dieses Jahr vor den Gottesdiensten an Mariä Himmelfahrt in der Pfarrkirche und in den Filialkirchen Kräuterbuschen zu 2 € das Stück verkaufen. Wie immer stellen wir den Erlös einer sozialen Einrichtung in der EINEN WELT zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Team des Missionskreises St. Michael



SVE Grillfest

**Zum Heimspielauftakt der Saison 2012/13
veranstaltet der SV Ermreuth sein diesjähriges
Grillfest im Biergarten am Sportheim.**

Am **Samstag, dem 18. August 2012** gibt es ab 15.00 Uhr Ge grilltes und Salate vom Buffet.

Das sportliche Programm an diesem Tag:

14.00 Uhr SV Ermreuth 2 – TSV Kunreuth

16.00 Uhr SV Ermreuth – FC Troschenreuth

Die gesamte Bevölkerung wird hierzu recht herzlich eingeladen!

Die Vorstandschaft



TSV-NACHRICHTEN

Aktuelles vom TSV Neunkirchen am Brand e.V.

Sportabzeichenaktion für Daheimgebliebene

Ferienzeit.....Zeit für sportliche Aktivitäten

Vater, Mutter, Kind (ab 8 Jahren), Opa, Oma usw., alle sportlich Aktiven können das Sportabzeichen ablegen.

Die Teilnahme ist **unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein** und findet im Rahmen der „offenen Sportarbeit“ statt. Nutzen Sie die Gelegenheit bei diesem Fünfkampf für die ganze Familie teilzunehmen.

Wir treffen uns am

Mittwoch, den 22.08.2012 ab 18 Uhr

auf dem Sportgelände der Mittelschule in Sportkleidung.

**Eure Sportabzeichenprüfer
Sandra, Silvia und Heinz Richter**

Bitte bis Oktober alle mitgenommenen Laufkarten, sowie Schwimmzeitenbestätigungen bei uns (Industriestr. 7) abgeben!

Neunkirchner Bauernmarkt

am Zehntspeicher
Freitag, 17. August 2012
von 14.00 - 18.00 Uhr

Büchereien

Marktbücherei St. Michael

Neu in unserer Bücherei:

Sachbücher:

Tom Diesbrock Ihr Pferd ist tot? Steigen Sie ab! Wie Sie sich die innere Freiheit nehmen, beruflich umzusatteln

Sivia Fauck SOS Herzschmerz - Soforthilfe von der Liebeskummer-Expertin

Anselm Grün Was will ich? Mut zur Entscheidung

Runa G. Bergmann Shoppen und die Welt retten – Kleine grüne Ideen mit großer Wirkung

Petra van Laak 1 Frau 4 Kinder 0 Euro – Wie ich es trotzdem geschafft habe
Alles über Wikipedia

Christoph Koch Ich bin dann mal offline – ein Selbstversuch

Prof. Dr. med. Chronische Krankheiten natürlich behandeln

Gustav Dobos

Kinderbücher:

Erin Hunter Die Suche beginnt (Seekers Bd.1)

Kirsten Boie Der kleine Ritter Trenk und der Große Gefährliche

Fabian Lenk Der Raub der Mumie (Die Schatzjäger)

Christine & Die Schaf Gääääng – Ab durch die Wüste

Christopher Russell

Ulf Blanck Tatort Kletterpark (Die drei ??? Kids)

Ulf Blanck Schatz der Piraten (Die drei ??? Kids)

Sabine Neuffer Chaos bei den Kallmanns

Leslie Margolie Schmetterlinge, die kribbeln, können ganz schön nerven



Jugendbücher:

Kjetil Johnsen	Die Carrington Katastrophe
Alina Bronsky	Spiegelkind
Gabriella Engelmann	Küss den Wolf
Kevin Brooks	iBoy
Francesc Miralles	Retrum
Josephine Mint	Der Tod kommt selten allein
Kelly Creagh	Nevermore
Gerd Ruebenstrunk	Rebellen der Ewigkeit

Herzliche Einladung zum Vorlesenachmittag für Kinder
ab
etwa drei Jahren

Am Freitag, den 24. August 2012 um 15.00 Uhr
in der Marktbücherei St. Michael am Zehntplatz

Wir zeigen den Kindern die Bilderbuchkinos „Der kleine Pirat“ von Kirsten Boie und „Ringo Rabe traut sich was“ von Henning Löhlein und Manfred Mai und malen oder basteln im Anschluss etwas mit ihnen.

Wir haben während der Ferien geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch

Das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 15-18 Uhr
Sonntag 10-11.30 Uhr

Feuilleton



Öffnungszeiten:

Sonntag:
15 - 17 Uhr

Führungen nach
tel. Vereinbarung
unter 09134/90 80 42
oder 09134/1837

Synagoge und Jüdisches Museum Ermreuth



Neue Öffnungszeiten der Synagoge Ermreuth
März-November, jeweils Sonntag 14-17 Uhr
Dezember-Februar geschlossen

Während der Öffnungsmonate findet jeweils am ersten Sonntag im Monat um 15 Uhr eine von Fr. Dr. Rajaa Nadler geleitete Führung durch Synagoge und Dauerausstellung statt.

Führungen sind darüber hinaus jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Mehr über uns können Sie unter:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge/> erfahren.



Blut-spenden

beim Blutspendedienst
des Bayerischen Roten Kreuzes

Montag, 27. 8. 2012
16.30 Uhr - 20.00 Uhr

Grundschule
Deerlijker Platz 1
NEUNKIRCHEN AM BRAND

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepaß mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß, Führerschein).

Termine und Infos 0800/11949 oder
www.blutspendedienst.com

Herausgeber und Verlag des Mitteilungsblattes der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand: Druckerei Stengl, 91077 Neunkirchen a. Brand, Forchheimer Str. 25, Tel. 09134/9982-0, Fax 09134/9982-82, E-mail: stengl@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge der Herausgeber. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. Januar 2007.

Redaktionsschluss: jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats).

Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden
Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch -
Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

D1 / D2 / O₂ / E-plus / Bildmobil
Handy aufladen?!

In Ihren

 **LOTTO-TOTO** Annahmestellen

- **BACHNER**
Forchheimer Str. 25
Neunkirchen a. Br.

- **STENGL**
Gräfenberger Str. 14
Neunkirchen a. Br.



Der Anschlag

Öffnungszeiten der Rathäuser:

Die Rathäuser im Klosterhof 2 und Innerer Markt 1 in Neunkirchen am Brand sind für den Parteiverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Mittwoch bis Freitag	8.15 - 12.00 Uhr
Montag	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	ganztäglich geschlossen
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de	
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de	

Bürgermeistersprechstunde

donnerstags:

bitte vorher telefonisch vereinbaren

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung:

Telefonzentrale:	705-0
Telefax:	705-80
Vorzimmer Bürgermeister:	705-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:	705-16 bzw. -19
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr:	705-11
Personalverwaltung:	705-14
Kämmerei/Liegenschaften:	705-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren:	705-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt/Gewerbeamt:	705-55
Standesamt/Friedhofsamt:	705-50 bzw. -59
Meldeamt/Passamt:	705-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne:	705-32 bzw. -30
Kanal-/Straßenbau:	705-34 bzw. -32
Beiträge:	705-85 bzw. -86
Bauhof:	705-43
Grundschule:	264
Mittagsbetreuung Grundschule	90 76 42
	01 63 / 1 86 48 95
Mittelschule:	15 04
Bücherei:	50 20
Feuerwehrgerätehaus:	99 33 16
Freibad / Badeaufsicht:	01 60 / 99 04 40 35
Mehrzweckhalle:	91 51
Felix-Müller-Museum:	90 80 42
Jugendbeauftragter, Martin Walz:	70 78 38
Öffentliche Bücherei Ermreuth:	(0 91 92) 99 79 88
Zweckverband Synagoge Ermreuth:	705-41
Wasserwerk Dienstnummer:	705-44
Störungsdienst außerhalb der Dienstzeiten:	01 70 / 8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:	0 91 31 / 8 23 33 33
Stromstörungen	01 80 / 4 19 20 91

Jeden Donnerstag im Rathaus Klosterhof 2

Sprechstunden Polizei Forchheim 14 - 16 Uhr

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand	Öffnungszeiten der Mülldeponie in Gosberg, Tel. 09191/866303
Dienstag, Freitag 15.00 - 17.30 Uhr	Montag - Freitag 8.00 - 16.15 Uhr
Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr	Samstag 9.00 - 12.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.30 Uhr	

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael Anton-von-Rotengan-Str. 3 Büchereileiterin: Gabi Bail Tel. 09134/5020 Öffnungszeiten: Dienstag: 11.00 - 14.00 Uhr Donnerstag: 16.00 - 19.30 Uhr Freitag: 15.00 - 17.00 Uhr Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr	Öffentliche Bücherei Ermreuth, Herrbergstr. 14, Tel. 09192/99 79 88 Öffnungszeiten Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr (Mittwoch: keine Ausleihe)
--	---

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke kann unter der Tel.Nr.: **0 91 26 / 2 94 44 22** erfragt werden. Zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt.

Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11 - 12 Uhr oder 17 - 18 Uhr in Anspruch.

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf	110
Polizei Dienststelle Forchheim	091 91 / 70 900
Feuerwehr Notruf	112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht)	112
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht)	112
Krankentransport für Neunkirchen, Gräfenberg, Forchheim, Bamberg	19 222
Patientenfahrdienst (Arbeiter-Samariter-Bund)	19 212
Telefonseelsorge	0800 / 1110111
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:	
Christine Becher-Kuphal, Prakt. Ärztin, Neunk.	616
Dr. Karsten Forberg, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	9 96 30
Dr. med. Ursula Greiner, Arzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	99 33 36
Dr. c. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med. Genet., Dormitz	99 78 70
Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin, Neunk.	99 78 55
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilkunde u. Sportmedizin Neunk.	6 01
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin, Neunk.	8 44
Dr. Peter Walter, Facharzt für Allgemeinmedizin	9 96 30
Hebamme Denise Brüne, Almooswiesen 3, Neunkirchen	09192 / 99 3122
Landespolizei Forchheim	0 9191 / 7 09 00
Störungsdienst Strom, Gräfenberg (24 Stunden am Tag)	08 00 / 115 59 93
Störungsdienst Wasser, außerh. der Dienstzeit	0170/8527593
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie)	0911 / 8 02 - 36 00
E.ON Bayern AG (Stromversorgung)	
Technischer Kundenservice:	0180 / 219 20 71
Störungsnummer:	0180 / 419 20 91**
für 24 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz - www.eon-bayern.com	
Feuerwehrgerätehaus Neunkirchen	99 3316
Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen	
Christa Butterhof-Lorenz	09134/7089893
Katholisches Pfarramt Neunkirchen	70 70 - 0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth	0 9192/295
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Dienstag 8.30 - 12.30 Uhr	
Evangelisches Pfarramt Neunkirchen, Fuchsgasse 1	8 83
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen: Mi. u. Do. 8.30 bis 14.30 Uhr	
Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)	18 45
"Essen auf Rädern" (Bayerisches Rotes Kreuz)	0 9191/7 07 70
"Essen auf Rädern" (Arbeiter-Samariter-Bund)	19212
Hospizverein	0 9171 / 5 73 0139
Katholischer Kindergarten Neunkirchen	50 22
Katholische Kinderkrippe "Zum guten Hirten"	70 66 30
Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen	70 85 16
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen	
info@evang-kindergarten-neunkirchen.de	2 83
Evangelischer Kinderhort (info@evang-kinderhort.de)	706075
Evangelischer Integrativ Kindergarten Ermreuth (kigaermreuth@gmx.de)	0 9192 / 17 59
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth	99 64-0
St. Elisabethenverein (Verwaltung)	70 70 - 0
Mehrzweck-Dreifachturnhalle, Schellenberger Weg 26	9151
Landratsamt Forchheim	0 9191 / 8 60
Amt für Landwirtschaft	0 9191 / 6 50 70
Pflanzenwarndienst	0 9191/13112
Tierärztliche Gemeinschaftspraxis, Oberer Grenzweg 25	
Dr. med. vet. Heinz Schütz, Dr. med. vet. Wernhild Schütz,	
Med. vet. Katrin Romeiser -Osteopathie / Dermatologie-	
Sprechstunde: Mo.-Sa. 9.00 - 11.00 Uhr, Mo.-Fr. 16.30 - 19.00 Uhr	8 22
Tierheim Forchheim	0 9191 / 6 63 68 oder 31744, 3 24 45, 22 26
Frauennottelefon, Mo. u. Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr	0 9191 / 6 67 02
Miteinander-Füreinander e.V., Anfragen Mo.-Fr. 9-18 Uhr	09134 / 1680

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht: 112

(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg)

Bei lebensbedrohliche Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112).

Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen.

Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST - Landkreis Forchheim

<http://www.Notdienst-Zahn.de>

Dienstbereit: Sprechstunde von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr (Rufbereitschaft von 0-24 Uhr)

15.08.12	Huberta Kupfer, Tel. 09190/8213
18./19.08.12	Adelsgasse 26, 91336 Heroldsbach Dr. Hartmut Rosenbauer, Tel. 09192/8484 Forchheimer Str. 6, 91338 Igensdorf
25./26.08.12	Dr. Dr. Frank Schmidt, Tel. 09191/9757600 Hainbrunnenstr. 8, 91301 Forchheim
01./02.09.12	Maria Schrüfer, Tel. 09191/89900 Äußere Nürnberger Str. 14a, 91301 Forchheim



Rosemarie Mehl

Herzlichen Dank

allen, die sich in der Stunde des Abschieds mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme in so überwältigender Weise zum Ausdruck brachten und Rosi so zahlreich auf ihren letzten Weg begleiteten.

Unser besonderer Dank gilt den Rettungssanitätern, Ärzten, Herrn Pfarrer Bertholdt, den Nachbarn und Verwandten die uns in der Todesnacht beiseite standen.

Danke auch Herrn Pfarrer Brandl für die trostreichen Worte und die Ausgestaltung des Trauergottesdienstes.

Neunkirchen, Juli 2012

**Schorsch
Andrea mit Familie
Armin mit Familie**

Danksagung

Wir danken allen, die beim Tode unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma und Patin



Margarete Wieseckel

durch Worte, Schriften und Teilnahme in der Kirche und am Friedhof mit uns gemeinsam Abschied genommen haben.

Ein besonderer Dank gilt Dekan Peter Brandl sowie Frau Schleinitz für den feierlichen Abschiedsgottesdienst und die anschließende Beerdigung.

Ein herzliches Dankeschön dem Praxisteam Dr. Forberg - Dr. Walter - Dr. Metzler für die gute Betreuung, ihrer Trachtengruppe Ebersbach, der Blaskapelle Ebersbach sowie dem VDK Neunkirchen für die ehrenden Worte am Grab. Danke dem katholischen und evangelischen Seniorenkreis in welchen sie frohe Stunden erleben durfte.

Familie Wieseckel

Die überlebte Inscripttafel

R. Kern

19 Anno 39

Klagelied eines abgerissenen Hauses

Meine Heimat war der Himmelgarten
Ein langes Leben durf`d ich deshalb erwarten

Aus Rheinkies wur`d ich einst geboren
Für viele Generationen auserkoren

Doch nur dreien gab ich Raum
Ein langes Leben war nur Traum

Vererbt, vererbt, verkauft und abgerissen
Doch einige werden mich vermissen

Nur 73 Jahre war`d mein Leben
Dann hat man mir den Tod gegeben

Die Inscripttafel die ich trug
Zu retten schien genug

Was dann geschah erahnt ich nie
Meine Ruhestätte, die Deponie

Bestattungen Fuchs

91077 Neunkirchen a. Br. - Gräfenberger Str. 30a
Telefon 0 91 34 / 99 56 29 - Telefax 0 91 34 / 99 56 30



info@bestattungen-fuchs.de
www.bestattungen-fuchs.de

*Qualifizierte Beratung in allen Bestattungs-
und Vorsorgefragen.*

Rufen Sie uns an, wir sind immer für Sie da!



TÜV + AU jeden Dienstag und Donnerstag

- Ersatzteile-Zubehör
- Inspektion
- Auspuffanlagen
- Anhängerverleih
- Klimaanlage
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf **ARAL-Tankstelle**
Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung)
91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

Wir suchen für unsere **Kaufland**-Märkte in ERLANGEN

AUSTRÄGER (W/M)



für die wöchentliche Zustellung unserer Kundenzeitung „TIP der Woche“ sowie sonstige Prospekte in **NEUNKIRCHEN AM BRAND** und Umgebung.

Du bist mind. 13 Jahre alt und hast samstags ca. 2 h Zeit für ein zusätzliches Taschengeld – dann bist du bei uns genau richtig!

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung mit der Angabe Deiner Kontaktdaten.

Deine Bewerbungsmöglichkeiten:

- Online unter www.tip-werbeverlag.de
- Telefonisch unter 01 80 / 2 32 43 73
- Per SMS: *TIP067# an 01 72 / 7 49 89 91.

TIP Werbeverlag GmbH & Co. KG

Nadine Bräuninger
Karl-Wüst-Straße 15
74076 Heilbronn

nadine.braeuninger@tip-werbeverlag.de

Haushaltswerbung: Lokal. Regional. National.



Autohaus Ritter

91077 Neunkirchen am Brand - Erlanger Straße 17

Telefon 0 9134 / 611 - Telefax 0 9134 / 5713

www.autohausritter.de



Wir leben Autos.

OPEL NEUWAGEN
HALBJAHRESWAGEN
GEBRAUCHTWAGEN
Finanzierung/Leasing
Opel Versicherungs Service

OPEL SERVICE VERTRAGSPARTNER
für PKW und Nutzfahrzeuge

Opel-rent-Mietwagen
PKW-Anhängervermietung



PKW SERVICE FÜR ALLE MARKEN
HU/AU (TÜV+DEKRA) Mo., Di., Do.
Klimaservice, Reifenservice
Elektronische Achsvermessung
Unfallinstandsetzung



OMV TANKSTELLE mit Shop
Fahrzeugpflege, Autowaschanlage

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



Die Welt hat einen
Augenblick stillgestanden
als ein neuer Stern
unsere Prinzessin Hannah
am 8. 8. 2012 erstrahlte.

Wir wünschen den stolzen Eltern alles Gute.

Die glücklichen Großeltern
Angelika und Roland
Christine und Rainer

Die glücklichen Urgroßeltern
Doris und Klaus
Dolfi und Betty

Der Pate Patrick mit Vanessa

Natursteinwerk
MEHLINGER
MARMOR + GRANIT

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental
☎ 09126 - 17 01

Grabdenkmäler
Innen- & Aussentreppen
Küchenarbeitsplatten
Fensterbänke

www.mehlinger-natursteinwerk.de

ANNAHME- SCHLUSS

für die Ausgabe zum

1. September 2012

ist Freitag, der

24. August 2012

Doppelte Freude

Mehr hören
mit zwei
Hör-
Geräten



Zu zweit ist es einfach besser. Und wenn beide Ohren nicht optimal hören, sind zwei Hörgeräte die bessere Lösung.

Damit beide im Training bleiben und das Leben nicht monoton wird.

GERBER

OPTIK - AKUSTIK

91077 Neunkirchen a. Br. - Äußerer Markt 1
Tel. 09134/7884 - Fax 09134/9363

Polstermöbel- und Teppich-
REINIGUNG



Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!

- KEINE FAHRTKOSTEN -
91077 Neunkirchen am Brand

Tel. 09134/1526

**Elektro
MONSTADT**
Oliver Monstadt - Elektromeister

Unsere Leistungen:

- Photovoltaik-Anlagen
- EIB/KNX Gebäudetechnik
- Wärmepumpen
- Beleuchtungstechnik
- Satelliten- & Antennentechnik
- Telefonanlagen
- Netzwerktechnik
- Elektroinstallation
- Hausgerätetechnik
- 24h Störungsdienst

Qualität ist unsere Stärke!

Unsere Adresse:

Zum Neuntagwerk 4
91077 Neunkirchen am Brand
E-Mail: elektromonstadt@web.de
www.elektro-monstadt.de

☎ 0 91 34 / 90 73 67



Exklusive Karten,
auch im Querformat,
für viele Anlässe!

Schreibwaren!
Stenzel!



Gräfenberger Str. 14 - Tel. 09134/908376 • Forchheimer Str. 25 - Tel. 09134/9982-0



MEISTERBETRIEB
NEUBERT GMBH

Dachdeckerei • Spenglerei • Bauleitung
Solar- u. Photovoltaikanlagen • Dienstleistungen
Ihr Ansprechpartner rund ums Dach. Wir beraten Sie gern!

Dachdeckermeister Olaf Neubert
Kettelerstr. 3, 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel: 09134.707720 • Fax: 09134.707733 • Funk: 0152.02119131
E-Mail: neubert.olaf@web.de • Homepage: www.neubert-gmbh.de

Czeslick Informationstechnik
TV - DVD - HIFI - SAT - TEL - DSL - PC - Internet

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Harald Czeslick - Informationstechnik-Meister
Gräfenberger Straße 26 - 91077 Neunkirchen a. Br.
Telefon 09134/5746 - www.czeslick.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
(09104) 575
TELEFAX
(09104) 655

www.speer-info.de
speer-info@t-online.de

HOLZ
SPEER
METALL

ELEMENTE

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- ANBAUBALKONE
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- FLIEGENGITTER

**TERRASSEN
DÄCHER**

aus
Alu
oder
Holz

Fordern Sie
unseren Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.



Wolle - Handarbeitsbedarf
Perlen - Modeschmuck
Knöpfe - Näh- und Stickgarn

Wool & More

Geschäftsführung: Joana Leyer

Dorfstr. 4
91077 Neunkirchen/Großenbuch
Tel: 09134-708 258 0
www.joana-leyer.de

Öffnungszeiten: Mittwoch und Freitag
10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr



Immer ein Gewinn.

Das

GEWINNSPAREN

informiert

1952 - 2012 = 60 Jahre Gewinnsparen - Jubiläumsverlosung



60 trendige VW GOLF Cabrios werden im Jubiläumsjahr 2012 als Hauptgewinne verlost. Vielleicht gehört eines davon schon bald Ihnen. Der Lospreis beträgt 5 Euro monatlich, davon wird 1 Euro eingesetzt, 4 Euro sind Ihr Sparbetrag.

Mit unserem „10-gewinnt!“ haben Sie mit 10 Losen in Reihe monatlich bereits einen 4-Eurogewinn sicher. Gewinnsparende erhalten Sie bei uns!

Teilnahme erst ab 18 Jahren.
Glückspiel kann süchtig machen. Informationen und Hilfe unter www.spielen-mit-vernuft.de.



**RAIFFEISENBANK
NEUNKIRCHEN AM BRAND eG**
mit Zweigstellen Hetzles, Dormitz,
Kleinsendelbach - Telefon 0 91 34 / 661



**Vereinigte
Raiffeisenbanken**

Die moderne Bank mit fränkischen Wurzeln.

Geschäftsstelle Ermreuth
Telefon 0 91 92 / 71 16

Jörg Rolle *Jörg Rolle* *Jörg Rolle* *Jörg Rolle* *Jörg Rolle*

ALTGOLDANKAUF
Zu fairen Preisen! Bargeld sofort!

Wir kaufen
Gold- und Silberschmuck,
Zahngold (auch mit Zahn), Münzen,
Bestecke, Gold- und Silberuhren

Jörg Rolle *Jörg Rolle* *Jörg Rolle* *Jörg Rolle*

Innerer Markt 12
Neunkirchen am Brand
Tel. 0 91 34 / 77 72

Farb- u. Schwarz-Weiß-Kopien
in sehr guter Qualität bei
Druckerei- u. Schreibwaren Stengl
Forchheimer Straße 25

DACHDECKEREI Alfred Ament
BAUFLASCHNEREI Klempnermeister

AMENT eingetragener
Meisterbetrieb

Brandbachweg 2 - 91077 Dormitz
Tel. 0 91 34 / 96 58 - Mobil 01 79 / 2 91 86 32

- Komplettlösungen für Dachspenglerei, Dacheindeckung und Dachabdichtungen aller Art**
- Energetische Dachsanierung und Begrünung**
- Balkon Komplettsanierung**
- Gerüstbau und vieles mehr**

Ausbildungsplatz
für 2012
zu vergeben

Schau-Sonntag!

Jeden **ersten** und **letzten** Sonntag im Monat, von 13 bis 16 Uhr.*



Fliesen...
... einmal anders

Wenn Sie Design
und Qualität suchen
kommen Sie an
Erlangens größter
Fliesenausstellung
nicht vorbei.

FLIESEN
MERKEL

Schallershofer Straße 86 • 91056 Erlangen
☎ Ausstellung: 0 91 31-90 68 30 • Fax 0 91 31-9 06 83 13